



2. Tagung

# 16. Landesparteitag

14. Mai 2022 in Annaberg-Buchholz

## Antragsheft 1

Information

A. Leitantrag

B. Berichte

C. Sachanträge

F. Parteiinterna

**DIE LINKE.**  
LANDESVERBAND SACHSEN

## Inhaltsverzeichnis

### Informationen

Info	B 8 - 052 – Prüfauftrag des letzten Landesparteitages zur Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten	4
Info	I 8 - 051 – Informationen über Rechtslage zu Parteiorganen	9

### R. Regularien

*ab jetzt neu in „zentralem Arbeitsheft“*

### A. Leitantrag

A.1.	Parteireform: „Mit neuen Ansätzen zu alter Stärke“	12
ÄA.1.1.	Änderungsantrag: Ersetze Absatz „Angebote und Anschlussfähigkeit der Partei für Menschen mit Migrationsgeschichte ausbauen“	19

### B. Berichte

B.1.	Bericht des Landesinklusionsbeauftragten	21
B.2.	Bericht des Finanzbeirates	24

### C. Sachanträge

C.1.	Sachsen wieder an den Fernverkehr anhängen!	27
C.2.	Ergänzung der digitalpolitischen Leitlinien um das Thema Gesundheitssystem	30

### F. Parteiinterna

F.1.	Strukturdebatte - Struktur Ortsverbände	37
F.2.	Strukturdebatte - Struktur Ortsverbände	38
F.3.	Strukturdebatte - Aufgaben Ortsverbände	39
F.4.	Strukturdebatte - Aufgaben Ortsverbände	40
F.5.	Strukturdebatte - Aufgaben Ortsverbände	41
F.6.	Strukturdebatte - Aufgaben Ortsverbände	42
F.7.	Strukturdebatte - Struktur Mitgliedschaft im Landesverband	43
F.8.	Strukturdebatte - Struktur Mitgliedschaft im Landesverband	44
F.9.	Strukturdebatte - Struktur Mitgliedschaft im Landesverband	45
F.10.	Strukturdebatte - LAG-Aktualisierungsaktion	46
Ä.F.10.1	Änderungsantrag: Rückmeldungsprozedere	47
F.11.	Strukturdebatte - Satzung einheitlich gendern	48
F.12.	Strukturdebatte - Struktur Landesforen (zurückgezogen)	49
F.13.	Strukturdebatte - Kosten Mitgliederentscheide	50
F.14.	Strukturdebatte - Mitgliederbefragungen	51
F.15.	Strukturdebatte - Paragraph um Amtszeitbegrenzung operieren	52
F.16.	Strukturdebatte - Amtszeitbegrenzung konkretisieren	53
F.17.	Strukturdebatte - Kreisfinanzrevisionskommission	54
F.18.	Strukturdebatte - redaktionelle Korrektur	55
F.19.	Strukturdebatte - Einberufung des Landesparteitages	56

**F. Parteiinterna (Fortsetzung)**

F.20.	Strukturdebatte - redaktionelle Korrektur .....	57
F.21.	Strukturdebatte - Abschaffung der Verpflichtung zu gemeinsamen Beratungen .....	58
F.22.	allgemeinen Verfahrensregeln: Beratungsformate .....	60
F.23.	allgemeinen Verfahrensregeln: Beratungsformat des Landesparteitag prüfen .....	62
F.24.	allgemeinen Verfahrensregeln: offene, namentliche, elektronische Abstimmungen & Umlaufverfahren regulieren .....	64
F.25.	allgemVerfahrensregeln_rechtssicheres geheimes Wählen .....	65
F.26.	Strukturdebatte - Finanzierung der landesweiten Zusammenschlüsse (zurückgezogen) .....	66
F.27.	Strukturdebatte - Stärkung der landesweiten Zusammenschlüsse .....	67
F.28.	Strukturdebatte - Ombudsperson/en .....	68
F.29.	Strukturdebatte - Vermittlungsaufgabe der Ombudsperson/en .....	69
F.30.	Strukturdebatte - Ombudsperon/en – Information bei politischen Konflikten .....	70
F.31.	Strukturdebatte - Strukturdebatte: Wahlperiode der Ombudsperson/en .....	71
F.32.	Strukturdebatte - Vertrauensperson für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt .....	72
F.33.	Strukturdebatte - Awareness-Teams .....	73
F.34.	Strukturdebatte - Zusammensetzung des Landesparteitages .....	74
F.35.	Strukturdebatte - Gremien der Landespartei an die Mitgliederentwicklung anpassen (Größe Landesvorstand) .....	75
F.36.	Strukturdebatte - Gremien der Landespartei an die Mitgliederentwicklung anpassen (Größe Landesrat) .....	77
Ä.F.36.1.	Änderungsantrag: Vertreter*innen der landesweiten Zusammenschlüsse .....	79
F.37.	Strukturdebatte - Jugendpolitische*r Sprecher*in in den Kreisverbänden - Jugendpolitik von unten bestimmen! .....	80
F.38.	Strukturdebatte - Jugendpolitische*r Sprecher*in im Landesvorstand - Jugendpolitik von unten bestimmen! .....	81
F.39.	Strukturdebatte - Nominierung Jugendpolitische*r Sprecher*in des Landesvorstandes .....	82
F.40.	Strukturdebatte - Parteirat bilden – kollektive Entscheidungsfindung stärken .....	83
F.41.	Strukturdebatte - Ordnung über Mitgliederentscheid Strukturdebatte 2022 .....	93

## DIE LINKE. Sachsen Landesvorstand

B 8 - 052

### Prüfauftrag zur Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 11. März 2022

---

**Beschluss:**

1. Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen nimmt die Information über den Prüfauftrag zur Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten zur Kenntnis.
2. Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen legt diesen Beschluss der nächsten Tagung des 16. Landesparteitages als gesonderten Bericht zur Kenntnisnahme vor und empfiehlt, auf ein weiteres, externes Gutachten zu verzichten.

**Anlagen:**

Information über den Prüfauftrag

**politische Botschaft:**

-

**Maßnahmen der  
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))

**weitere Maßnahmen:**

-

**Finanzen:**

-

**Die Vorlage wurde abgestimmt mit:** -

**Den Beschluss sollen erhalten:**

Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/  
Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer\*innen/ Ortsvorsitzende/  
sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und  
Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen  
Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische  
Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher\*innen der Landesweiten  
Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament,  
Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/  
Regionalmitarbeiter\*innen der Landtags- und  
Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter\*innen Landesgeschäftsstelle/  
Jugendkoordinator\*in/ Landesinklusionsbeauftragte\*r

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 12  
F.d.R.

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Dresden, 11.03.2022



Lars Kleba  
Landesgeschäftsführer

Anlage

## Information über den Prüfauftrag Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten

### 1. Ausgangsbedingungen

- Die **1. Tagung des 16. Landesparteitages** vom 14. November 2021 fasste den Beschluss **F.11. – Ländlichen Raum innerparteilich stärken:**

*„Der Landesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit bei zukünftigen Landesparteitagen und Vertreter:innenversammlungen bei der Berechnung der Anzahl der Mandate neben der Berücksichtigung der Anzahl der Parteimitglieder auch der Anteil des jeweiligen Gebietsverbandes an der sächsischen Bevölkerung berücksichtigt werden kann mit dem Ziel, den Kreisverbänden im ländlichen Raum eine größere innerparteilichen Vertretung zu ermöglichen.*

*Hierzu ist ein externes Gutachten in Auftrag zu geben und dessen Ergebnis der 2. Tagung des 16. Landesparteitages vorzustellen.“*

- Dazu gab es im Nachgang den Auftrag, die Prüfung vorerst intern durchzuführen.

### 2. technische Prüfung

- Einen oder mehrere Faktoren (neben dem der numerischen Mitgliederzahl) komplett oder zu verringerten Anteilen in den Gesamtschlüssel einzurechnen, ist technisch/mathematisch kein Problem.

### 3. rechtliche Prüfung

- Zu unterscheiden sind:
  - **Landesparteitage** (in Sachsen als Delegiertenversammlungen nach dem Organisationsprinzip, Ü14 und unabhängig von der Nationalität) und
  - **Vertreter\*innenversammlungen** (in Sachsen als Delegiertenversammlungen nach dem Wohnortsprinzip, Ü18, in abhängig der Nationalität).
- Im Folgenden werden die vom Landesparteitag angestrebten Möglichkeiten geprüft und sich dabei vorerst ausschließlich auf die **beschließenden Mandate** (also Mandate mit Stimmrecht für aktives & passives Wahlrecht bei Abstimmungen und Wahlen) bezogen. Konsequenzen bei beratenden Mandaten werden auf Anfrage gern bilateral erörtert.

### 4. Zusammensetzung Landesparteitag

- a) Das **Parteiengesetz** gibt vor, dass Mitgliederversammlungen (oder ersatzweise auch „Vertreter\*innenversammlungen“ nach Parteiengesetz, bzw. „Delegiertenversammlungen“ nach Parteisprech) notwendige Organe der Gebietsverbände sind [PartG § 9, Abs. (1), Satz 1].
  - Dabei schreibt das Parteiengesetz die Zusammensetzung ganz oder teilweise aus Vertreter\*innen von Gebietsverbänden vor; die Untergliederung in erster Linie bemessen nach der Zahl ihrer zu vertretenden Mitglieder [PartG § 11, Abs. (1), Satz 1 und 2].
  - Dabei ist vorgeschrieben, dass die Delegiertenversammlungen zu mindestens vier Fünfteln (80 %) aus Delegierten des Gebietsverbandes bestehen müssen [als Folge Ausnahme der Ausnahme von PartG § 9, Abs. (1) und PartG § 11, Abs. (2)].

- Aktuell betrifft das 160 der 200 (80 %) Landesparteitage Mandate für die Kreisverbände [LS § 15, Abs. (1)].
- Daraus folgt, dass Landesparteitage zu einem Fünftel (20 %) aus anderen nichtgebietsbedingten Mandaten besetzt werden müssen.
  - Aktuell betrifft das 40 der 200 (20 %) Landesparteitage Mandate für 24 landesweite Zusammenschlüsse (LWZ/LAG), 8 Landessenior\*innenkonferenz (LSenKonf) und 8 Landesjugendtag (LJT) [LS § 15, Abs. (1)].
- b) Die genaue Zusammensetzung des Landesparteitages wird durch die **Landessatzung** bestimmt [LS § 15, Abs. (1)], wobei alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sinngemäß auch auf Organe der Landesverbände anzuwenden sind [BS § 14, Abs. (2)]. - in dem Fall der Bundespartei, dessen Zusammensetzung durch die **Bundessatzung** bestimmt wird [BS § 16, Abs. (2)].
  - Diese schreibt einen Verteilschlüssel aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) vor.
- c) Zusammenfassung: Die in der Landessatzung **festgeschriebene Zusammensetzung des Landesparteitages** muss sich also an das 80 %ige Gebiets-Vertreter\*innen-Prinzip (siehe a), die grundlegende Untergliederung nach Mitgliederzahl (siehe a) und den sinngemäßen Bestimmungen der Bundessatzung, insbesondere das Divisorenverfahren nach Adams richten (siehe b).
- d) Unter dieser Maßgabe ergäben sich u.a. folgende Änderungsmöglichkeiten:
- **Möglichkeit d1) die Anzahl der Gebiets-Vertreter\*innen (Kreisverbands-Delegierten) von 80 % auf ... % erhöhen**
  - Dies würde **alle Gebiets-Vertreter\*innen bevorzugen**, egal ob aus dem urbanen oder ländlich geprägten Raum, **zulasten der LWZs/LAGs, Senior\*innen und Jugend**.
  - Der Effekt wäre aber marginal, da letztere nur 20 % der Delegierten ausmachen und bei diesen nicht-gebietsbedingten Mandaten durchaus auch Delegierte aus dem ländlich geprägten Raum dabei sein können (z.B. das LAG Ökologie-Mitglied aus dem KV Görlitz oder der\*die Jugend-Delegierte aus dem KV Westsachsen).
- **Möglichkeit d2) die Anzahl der Gebiets-Vertreter\*innen bei 80 % belassen, die LWZs/LAGs, Senior\*innen und Jugend streichen und durch 40 Delegierte ersetzen, die z.B. auf einer gesonderten Versammlung für ‚Mitglieder im ländlich geprägten Raum‘ gewählt wurden**
  - Dies würde die **Delegierten des ländlichen Raums bevorzugen**, **zulasten der LWZs/LAGs, Senior\*innen und Jugend**.
  - Der Effekt wäre aber marginal, da... *siehe Situation oben*
- **Möglichkeit d3) die Veränderung des Verteilschlüssels nach anderen Faktoren (wie z.B. der Bevölkerung)**
  - ... hätte kaum Wirkung, da das Parteiengesetz nur 20 % nicht-gebietsbedingte ermöglicht und auch z.B. ein Bevölkerungsanteil innerhalb der 20 %-Gruppe urbane Gebiete nicht ausschließt, sondern nur in die eine oder andere Richtung anteilig beeinflusst.
- **Möglichkeit d4) die Veränderung der Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen (bzw. „Gesamt-Delegierten“ nach Parteisprech)**
  - Die einzige Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Delegierten aus urbanen und ländlich geprägten Gebietsverbänden (also dem 80 %-Anteil) zu verändern, ist die Veränderung der Anzahl der Gesamt-Delegierten.
  - Dies hängt damit zusammen, dass die Delegiertenschlüssel nicht nach dem Verhältnisprinzip berechnet werden, sondern dem Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) festgesetzt werden. Dieses Verfahren sichert kleineren Gebietseinheiten eine Grundausrüstung von 1 Mandat – da aus Quotierungsgründen Doppelmandate vergeben werden: 2 Mandate. Keine nach Mitgliederzahl noch so kleine Gebietseinheit fällt damit unter 2 Mandate.

- Daraus folgt bei einer hohen Anzahl an Delegierten, eine größere Annäherung der zur Verfügung stehenden Mandate an das Verhältnisprinzip, da die 0te Divisorenreihe anteilig wenig Auswirkung hat.
- Bei einer geringen Anzahl an Delegierten, hat die 0te Divisorenreihe (1 Mandate bzw. 2 Doppelmandate) einen größeren Anteil, wovon kleinere Gebietseinheiten anteilig mehr profitieren.
- *Kommentar: Laienhaft könnte man das Divisorenverfahren nach Adams mit einem „Grundeinkommen für Parteitagsmandate“ vergleichen. Ärmere profitieren davon mehr als Reiche, ohne das Reiche davon ausgeschlossen werden oder insgesamt arm werden.*
- Zu beachten ist, dass ab einem gewissen Punkt (gleiche oder höhere Anzahl an Kandidat\*innen im Verhältnis zu Mandaten) das Adams-Verfahren dafür sorgt, dass das Verhältnisprinzip ausgeschaltet wird, wie das z.B. bei der Verteilung der LWZ/LAG-Mandate für den Landesparteitag regelmäßig der Fall ist.

■ **Fazit:**

- **Das Parteiengesetz setzt der Zusammensetzung von Vertreter\*innenversammlungen enge Grenzen (im Sinne des Parteitagsbeschlusses). Eine begrenzte indirekte Steuerung über die die Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen über den Verteilschlüssel (im Divisorenverfahren nach Adams) möglich.**
- Alle beschriebenen Möglichkeiten beziehen sich rein auf die direkte oder indirekte Veränderung des Anteils urbaner und ländlich geprägter Gebietseinheiten. Andere Faktoren (wie Beteiligung der benachteiligten Gruppen oder der Notwendigkeit einer bestimmten Landesparteitaggröße) spielten bei der Prüfung keine Rolle.

## 5. Zusammensetzung Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten (für die Wahl des Sächsischen Landtages oder die Wahl der sächsischen Mitglieder des Deutschen Bundestages)

- a) Das Parteiengesetz verweist auf die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien [PartG § 17]. Da die Bundes- und Landessatzung analog zum Prinzip des Bundeswahlgesetzes regulieren [BWahlG], sei folgendes anhand der Satzungslage erläutert.
- b) Die Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung wird durch die **Landessatzung** [LS § 44, Abs. (2)] und die **Bundessatzung** [BS § 36, Abs. (4)] gleichlautend bestimmt, sodass alle Vertreter\*innen:
  - ... unmittelbar durch *territoriale* Versammlungen
  - ... *aller* wahlberechtigten Mitglieder
  - ... aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt werden.

Hier ist also kein Spielraum für Nichtgebiets-Vertreter\*innen (wie z.B. LWZs/LAGs, ländlicher-Raum-Quote, Sorben-Quote, ...)
- c) Über die genaue Größe und Zusammensetzung entscheidet der Landesparteitag [LS § 44, Abs. (3)].
  - Die Untergliederung der Gebiets-Vertreter\*innen ist wieder in erster Linie bemessen nach der Zahl ihrer zu vertretenden Mitglieder [PartG § 11, Abs. (1), Satz 1 und 2]; der Verteilschlüssel wird - analog zu den Partei-Vertreter\*innenversammlungen (bzw. Delegiertenversammlungen nach Parteisprech) - aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) bestimmt.
- d) Unter dieser Maßgabe ergäben sich u.a. folgende Änderungsmöglichkeiten:
- ~~d1) an der Verteilung der Gebiets-Vertreter\*innen~~
- **d2) die Veränderung der Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen**

- *siehe oben – gleiches Wirkprinzip des Divisorenverfahren nach Adams*
- **Fazit:**
  - **Das Parteiengesetz (mit Verweis auf Bundeswahlgesetz und Satzungen der Parteien) in Kombination mit der LINKEN-Satzungslage schreiben mit dem Gebiets-Vertreter\*innen-Prinzip genaue Grenzen vor. Eine begrenzte, indirekte Steuerung ist über die Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen durch Veränderung des Verteilschlüssels (im Divisorenverfahren nach Adams) möglich.**
  - Alle beschriebenen Möglichkeiten beziehen sich rein auf die direkte oder indirekte Veränderung des Anteils urbaner und ländlich geprägter Gebietseinheiten. Andere Faktoren (wie Beteiligung der benachteiligten Gruppen oder der Notwendigkeit einer bestimmten Landesparteitagsgröße) spielten bei der Prüfung keine Rolle.



**DIE LINKE. Sachsen  
Landesvorstand****I 8 - 051****Strukturdebatte – Informationen über Rechtslage zu Parteiorganen**Information aus der Landesvorstandssitzung vom 11. März 2022

---

<b>Information:</b>	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen nimmt die Information über Rechtslage zur Zusammensetzung von Parteiorganen zur Kenntnis.
<b>Anlagen:</b>	Information
<b>politische Botschaft:</b>	-
<b>Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:</b>	Veröffentlichung im Internet ( <a href="http://www.dielinke-sachsen.de">www.dielinke-sachsen.de</a> )
<b>weitere Maßnahmen:</b>	-
<b>Finanzen:</b>	-
<b>Die Vorlage wurde abgestimmt mit:</b>	-
<b>Die Information sollen erhalten:</b>	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

F.d.R.

Dresden, 11.03.2022

Lars Kleba  
Landesgeschäftsführer

## 1. Ausgangsbedingungen

- Kopieren/Einfügen aus DS 8 – 050:  
*In der Strukturdebatte zieht sich ein Argumentationsstrang um die Anpassung der Organe und Mandate auf Landesebene an die Mitgliederentwicklung, also eine Reduzierung - mit dem Ziel, die immer stärkere Doppelbelastungen der weniger werdenden Aktiven zu reduzieren und dem Ehrenamt auf der Kreisebene wieder mehr Parteiarbeitszeit zu ermöglichen.*
- Dabei gab es neben dem Diskussionsstrang „kleiner Parteitag abschaffen“ auch „Landesrat & kleiner Parteitag in Landesausschuss fusionieren + keine-Selbstkontrolle des LaVos einbauen“.
- Dazu gibt es eine weitere Diskussion, ob man Parteiarbeit und Entscheidungsprozesse künftig anders organisieren möchte (Stichwort „Partei der Projekte“), also weg von Gebietseinheiten und Stärkung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Landesarbeitsgemeinschaften.
- Es sollte nun geprüft werden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind, handlungsfähige Organe auszuwählen, die zwischen den Landesparteitagen agieren und dennoch den strukturellen Veränderungen angepasst sind.

## 2. rechtliche Prüfung

- Nach Parteiengesetz müssen **Vorstände** aus Vorsitzenden, Stellvertreter\*innen und weiteren Mitgliedern bestehen.  
Weitere Mitglieder können kraft Satzung angehören, wenn deren Anteil 20 % nicht übersteigt und die Betroffenen in Amt/Mandat über eine Wahl erreicht haben. Das betrifft z.B. den\*die Landesgeschäftsführer\*in und Landesschatzmeister\*in.
- Ein **Landesausschuss** als beschlussfähiges Organ wird im Parteiengesetz über „Allgemeine Parteiausschüsse“ reguliert. Zusammengewählt werden kann der Landesausschuss auf dem Landesparteitag oder von nachgeordneten Gebietsverbänden.  
Weitere Mitglieder können kraft Satzung angehören, wenn deren Anteil 33 % nicht übersteigt und die Betroffenen in Amt/Mandat über eine Wahl erreicht haben.
- Daraus folgt, dass der **so genannte „kleine Parteitag“**, also die Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden (und Fraktionsvorstand), nicht einfach in ein beschließendes Organ umgewandelt werden kann, um die Aufgaben von Landesrat und bisherigen „kleinen Parteitag“ zu fusionieren. Aus diesem Grund wird der „kleine Parteitag“ in Wirklichkeit als gemeinsame Beratung durchgeführt, die parallel gleichlautende Beschlüsse fasst, aber selbst eben kein Organ mit bestimmten Rechten ist.
- Falls es also Bestrebungen gibt, Parteiarbeit und Entscheidungsprozesse künftig anders zu organisieren (Stichwort „Partei der Projekte“) und Aufgaben zu bündeln, gibt es folgende Möglichkeiten:
  - a) an Parteiengesetz langhangeln und „Partei der Projekte“ nur **innerhalb der zulässigen Grenzen betreiben** (20 % bzw. 33,3 %); damit wäre ein Landesausschuss ein sehr kreisvertreterbasiertes Modell
  - b) „Partei der Projekte“ anders zusammengesetzt, vom Prinzip aber wie bisher **als gemeinsame Beratung organisieren** (ggf. mit Landesvorstand nachgeschaltet, der Beschlüsse formal fasst, sofern diese nicht von der gemeinsamen Beratung gefasst werden dürfen)
  - c) „Partei der Projekte“ nicht anstreben, dafür **echter kleiner Parteitag** (rechtlich Organ Landesausschuss; aber zusammengesetzt analog zum großen LPT)

# Leitantrag

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**A. Leitantrag**

**A.1. Parteireform: „Mit neuen Ansätzen zu alter Stärke“**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgenden Leitantrag beschließen:

**Parteireform: „Mit neuen Ansätzen zu alter Stärke“**

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42

**1. Präambel – Strukturreform abschließen**

DIE LINKE. Sachsen zieht aus den Wahlniederlagen von 2019 und 2021 und aus den strukturellen Veränderungen im Landesverband in den letzten 15 Jahren die nötigen Schlussfolgerungen und hat sich einem konsequenten Parteireformprozess verschrieben. Wir wollen unsere gesellschaftliche Verankerung überall in Sachsen wieder erhöhen, die eigene Schlagkraft und Handlungsfähigkeit stärken und die Fähigkeit steigern, gemeinsam, schnell und wahrnehmbar sozialistische und solidarische Antworten auf die politischen Herausforderungen unserer Zeit zu finden. Damit wollen wir nicht zuletzt Impulsgeber\*in für ähnliche Prozesse unserer Gesamtpartei sein.

Um eine starke soziale und solidarische Kraft nach außen sein zu können, müssen wir nach innen über alle Gliederungen und Zusammenschlüsse hinweg stärker zusammenwachsen, unsere Fähigkeit inhaltliche Diskurse zu führen, Kompromisse zu finden sowie Entscheidungen im breiten Konsens zu treffen erhöhen und gleichzeitig unsere programmatische Pluralität als Wert und Chance begreifen.

Damit wir angesichts unserer sehr heterogenen aber insgesamt stark rückläufigen Mitglieder- und Ressourcenentwicklung, die Handlungs- und Kampagnenfähigkeit des Landesverbandes insgesamt weiter erhöhen können, werden wir unter Berücksichtigung der Bedeutung und Stärken der jeweiligen Gebietsverbände, den solidarischen Ausgleich zwischen den Gliederungen unserer Partei auf finanzieller und personeller Ebene stärken. Außerdem werden wir den regelmäßigen Austausch sowie die Synergien zwischen den Ebenen und Gliederungen der Partei sowie zwischen den parlamentarischen Ebenen weiter ausbauen. Gleichzeitig entwickeln wir unsere innerparteilichen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse weiter und schaffen damit den Spagat zwischen mehr Beteiligung und Transparenz auf der einen und einer Reduktion von Ämtern, Mandaten und Sitzungen auf der anderen Seite.

Die Strukturreform, die wir als ersten großen Schritt unseres Parteireformprozesses noch in diesem Jahr abschließen wollen, verfolgt über das Genannte hinaus in erster Linie das Ziel, das politische Ehrenamt und dessen Wirken nach außen überall in unserem Landesverband zu stärken, die Attraktivität unserer Partei zu erhöhen und die Gewinnung und Einbindung neuer Mitglieder zu verbessern.

Die Strukturreform teilt sich derzeit in die zwei parallel bearbeiteten Komplexe der Struktur- und der Finanzdebatte, die wir bis zur nächsten Tagung des Landesparteitages zusammenführen und abschließen wollen. Dazu werden wir offene Entscheidungsfragen beider Debatten bis dahin weiter diskutieren, mögliche Antworten entwickeln und diese zur Beschlussfassung vorbereiten.

43 Im Anschluss an die Strukturdebatte startet der Landesverband mit der programmatischen  
44 Selbstverständigung und der inhaltlichen Vorbereitung der Wahljahre 2024/25, insbesondere  
45 dem Prozess zur Erarbeitung des Landtagswahlprogrammes für 2024.  
46

## 47 **2. Strukturelle Probleme und Schwächen im Landesverband – Strukturdebatte seit 2019**

48

49 Die einen eilen von Beratung zu Beratung und besetzen mehrere Funktionen innerhalb der  
50 Partei.

51 Nicht aus Ämtergeilheit, sondern eher aus purer Not. Gleichzeitig haben wir viele neue  
52 Mitstreiter\*innen und dafür kaum richtige Anlaufpunkte. Dort, wo diese fehlen, bleiben die Leute  
53 weg oder treten gleich wieder aus. Für viele, gerade für jüngere, sind Kommissionen, Vorstände  
54 usw. keine attraktiven Orte. So kommen die vielen Einzelnen nicht zusammen, sondern wenden  
55 sich enttäuscht von uns ab, während wir zusehen müssen, wie wir unsere Ämter nicht mehr  
56 besetzen können und die verbleibenden Genoss\*innen zunehmend in ein "Überlastungskoma"  
57 schicken. Wenn also die vorhandenen Strukturen die Einbindung nicht sichern können und  
58 gleichzeitig dieselben Strukturen den aktiven Genoss\*innen immer mehr Arbeit aufhalsen,  
59 müssen diese Strukturen vorurteilsfrei überdacht werden.

60 In den vergangen zwei Jahren haben wir als LINKE herausfordernde Situationen in den  
61 Kreisverbänden feststellen können: Alterung und schwindende absolute Zahlen an Mitgliedern,  
62 Ämterhäufung bei wenigen Genoss\*innen, unklare Nachfolge für Verwaltungsaufgaben wie  
63 Schatzmeister\*innen und Geschäftsführung sowie neue digitale Chancen und Probleme. Obwohl  
64 sich unsere Mitgliederzahl seit 2007 fast halbiert hat, haben wir Delegiertenmandate, Gremien  
65 und unterstützende hauptamtliche Strukturen kaum angepasst, sind unsere vielen Termine und  
66 Beratungen gleichgeblieben. Ältere Konzepte, wie zur Mitgliederarbeit, konnten nie mit Leben  
67 gefüllt werden. Die Landesgeschäftsstelle konnte viele wegbrechende Kompetenzen der  
68 Kreisverbände auffangen, allerdings oft verbunden mit dem Verschleiß eigener personeller  
69 Ressourcen oder dem Wegfall anderer zukunftsweisender Aufgaben. Damit wollen wir Schluss  
70 machen.  
71

72 Eine Binsenweisheit jedes Ehrenamtsmanagements lautet: "Ehrenamt braucht Hauptamt". Wir  
73 sind eine Mitgliederpartei, die in erster Linie von der aktiven Teilhabe der Mitglieder im  
74 politischen Ehrenamt lebt. Die Wahlergebnisse und inneren Veränderungen der letzten Jahre  
75 haben den Stellenwert und die Belastungen des politischen Ehrenamtes aber nochmals erhöht.  
76 Doch besonders dort, wo wir keine mit Genoss\*innen besetzten Büros mehr haben, braucht es  
77 wieder eine flexible und professionelle Vor-Ort-Präsenz, um politisch zu arbeiten und  
78 Wahlkämpfe zu führen. Auch landesweit müssen wir für das Ehrenamt eine professionelle und  
79 arbeitsteilige Unterstützungsstruktur erhalten, die wie aktuell die Landesgeschäftsstelle ganz  
80 unterschiedliche Fachkompetenzen abbildet.  
81

82 Um diese Probleme anzugehen, hat sich auf Beschluss des Landesparteitages vom Herbst 2019  
83 ein Strukturplenum gebildet, in dem fast alle Kreisverbände aktiv beteiligt waren. In vielen  
84 gemeinsamen Beratungen zwischen Januar 2020 und Mai 2021 wurden dort unsere Strukturen  
85 und regional unterschiedlichen Problemlagen analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Ein  
86 pandemiebedingt leider nur unvollständig durchführbarer Reigen von Regionalkonferenzen im  
87 Herbst 2020 stellte eine breite Beteiligung von Parteibasis und Vertreter\*innen aller  
88 Strukturebenen des Landesverbandes sicher und führte zu einer umfassenden Aufgabenkritik.  
89 Die aktuellen Schwächen und Überforderungen unserer Strukturen konnten so in bisher nicht  
90 erreichter Breite und Klarheit herausgearbeitet und veranschaulicht werden. Daraus entstanden  
91 viele Vorschläge für mögliche strukturelle Veränderungen, von denen einige in die gemeinsame  
92 Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand im Juli 2021  
93 eingebracht wurden, dort aber nur an wenigen Stellen eine Mehrheit gefunden haben. Dadurch  
94 konnten wir substantielle Anpassungen bisher nicht vornehmen, können aber an vielen Stellen  
95 an den reichen Fundus dieses Prozesses anknüpfen.

96 Im Dezember 2021 hat die Struktur-AG des Landesvorstandes den Faden der Strukturdebatte  
97 weitergesponnen, mit vielen Kreisvorständen und anderen Gliederungen Gespräche geführt,

98 begonnen einige blinde Flecken der bisherigen Strukturanalyse zu erhellen und bisher fehlende  
99 konkrete Stellschrauben für Anpassungen zu suchen.  
100

### 101 **3. Stadt, Land, Fluss - Politische Arbeit vor Ort solidarisch gestalten** 102

103 „Aus meiner Sicht geht es nicht um mangelnde Ostkompetenz, sondern darum, wie die Linke mit  
104 der demografischen Entwicklung umgeht.“ Horst Kahrs benennt nach der Bundestagswahl 2021,  
105 mit dem Hinweis auf den tiefgreifenden Transformationsprozess in dem sich die ostdeutsche  
106 Linke seit Jahren befindet und in Größenordnungen langjährige Mitglieder und Wähler\*innen  
107 verliert, die wirkliche Herausforderung einer Linken, die um ihre Existenzberechtigung kämpft.  
108 Denn trotz der politischen Bedeutung der kreisfreien Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz,  
109 etwa wegen ihres stärkeren sozialökologischen Milieus oder einer vergleichsweise größeren  
110 sowie durchschnittlich jüngeren linken Mitgliedschaft muss immer wieder betont werden: 65 %  
111 der etwas über 4 Millionen Sächs\*innen leben in den zehn Landkreisen. Hier werden linke  
112 Politikangebote auf ihre landesweite Praxistauglichkeit abgeklopft, insbesondere auf das  
113 grundgesetzlich garantierte Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Hier entscheidet  
114 sich deshalb, ob die Linke wieder zu einer „Volkspartei“ im besten Sinne mit entsprechenden  
115 Wahlerfolgen wachsen kann.

116 Diese Herausforderung ist gleichermaßen eine inhaltlich-programmatische wie eine strukturelle,  
117 weil die Linke dafür ihr eigenes innerparteiliches Stadt-Land-Gefälle weitgehend auflösen muss –  
118 angefangen bei der Verteilung von materiellen Ressourcen bis hin zu Mitwirkungsrechten der  
119 Mitglieder.

120 Das meint: Die objektiv vorhandenen und weiter wachsenden Nachteile der politischen Arbeit im  
121 ländlichen Raum müssen so weit wie möglich solidarisch ausgeglichen werden durch  
122 Anpassungen in landesparteilichen Regularien und Finanzbeziehungen. Insofern zielt jede  
123 Maßnahme der Professionalisierung von notwendiger Verwaltungsarbeit allein auf die Stärkung  
124 von innerparteilichen Mitwirkungsrechten durch die spürbare Entlastung nicht nur, aber  
125 besonders mitgliederschwacher Kreisverbände von organisatorischer Hintergrundarbeit.  
126

### 127 **4. Solidarische Neuordnung der Finanzströme im Landesverband** 128

129 Eine nachhaltige Neuaufstellung des Landesverbandes geht angesichts auch schwindender  
130 finanzieller Ressourcen nur mit einer Neuordnung der Finanzströme. Deshalb arbeiten wir weiter  
131 an einem Finanzkonzept, das die Ressourcenverteilung nicht auf prozentuale  
132 Aufteilungsverhältnisse und auf die Konkurrenz um Ressourcen zwischen Landes- und  
133 Kreisebene sowie Zusammenschlüssen und sonstigen Gliederungen reduziert, sondern den  
134 Landesverband auch finanziell als Ganzes begreift und die Ressourcenverteilung anhand der  
135 Priorisierung von Aufgaben solidarisch löst.

136 Über das neue Finanzkonzept, das derzeit von Finanzbeirat und AG Finanzen entwickelt und für  
137 eine Diskussion- und Beschlussfassung zur gemeinsamen Beratung von Landesvorstand,  
138 Landesrat und Kreisvorsitzenden im Juli 2022 vorbereitet wird, entscheidet die nächste Tagung  
139 des Landesparteitages endgültig.  
140

141 Da das neue Finanzkonzept in erster Linie Grundprinzipien der Neuaufteilung der Finanzströme  
142 festlegt, muss der Landesverband allerdings noch einige zumindest an manchen Punkten offene  
143 Entscheidungsfragen beantworten, um diesen Prozess abschließen zu können. Auch wenn die  
144 Entlastung des Ehrenamtes von Verwaltungsaufgaben klares Ziel der Strukturdebatte ist, gibt es  
145 zum Teil sehr unterschiedliche Standpunkte im Landesverband zur Frage, welche Aufgaben in  
146 der Partei ehrenamtlich erledigt werden können und sollen bzw. welche Aufgabenerfüllung wir  
147 professionalisieren wollen oder müssen. Ebenso steht immer wieder die scheinbare Frage nach  
148 Zentralisierung versus Regionalisierung im Raum, die gleichfalls etwas mit der politischen  
149 Entscheidung über die Priorisierung von Aufgaben zu tun hat und eng mit der Frage verbunden  
150 ist, wie und wo wir, wie viel hauptamtliches Personal einsetzen wollen. Daher wird der  
151 Landesvorstand beauftragt, bis Ende Juni 2022 Modelle für die Lösung dieser Fragen zu

152 erarbeiten und diese mit den Gliederungen im Vorfeld der nächsten Tagung des  
153 Landesparteitages zu diskutieren.

154

## 155 **5. LINKE Sachsen 2.0: Wo wollen wir 2025 stehen?**

156

157 Wer sich selbst verändert, kann auch die Welt verändern - wer die Welt verändern will, sollte  
158 wissen, wie eine neu gestaltete Welt aussehen soll. Nun geht es zunächst nicht um die Welt,  
159 sondern um den Landesverband Sachsen und seine Verantwortung gegenüber mehr als 7.000  
160 Genoss\*innen, mehreren 100.000 Wähler\*innen und vielen anderen Menschen, deren  
161 Interessen wir vertreten. Den eigenen Laden in den Griff zu bekommen, zeigt auch: Wir können  
162 Veränderungen schaffen!

163

164 In diesem Sinne arbeiten wir, der Landesverband DIE LINKE. Sachsen, weiter intensiv an der  
165 Neuaufstellung und Verbesserung unserer Strukturen und Arbeitsweisen um folgende  
166 Zukunftsvision bis 2025 umzusetzen:

167

168 In allen Landkreisen gibt es funktionierende Mechanismen der Neumitgliederbetreuung, die es  
169 „neuen“ Genoss\*innen ermöglichen unsere Partei kennenzulernen, sich selbstbestimmt aktiv an  
170 der politischen Arbeit zu beteiligen und so eine stabile Bindung zu unserer Partei aufzubauen.

171

172 Die Mitgliederarbeit in den Kreisverbänden wird dabei von der Landesgeschäftsstelle unterstützt  
173 und es findet ein regelmäßiger „Best practice“-Austausch in bestimmten Themenfeldern  
174 zwischen den Kreisverbänden statt.

175

176 Die Genoss\*innen in den Kreisverbänden und Kreisvorständen werden durch professionelle  
177 Strukturen der Partei von bürokratischen und administrativen Aufgaben wie der  
178 arbeitsaufwändigen Finanzbuchhaltung und Mitgliederdatenpflege weitgehend entlastet. Wir  
179 haben dadurch als ehrenamtliche Genoss\*innen wieder mehr Zeit für die politische Arbeit.

180

181 Wir haben die Vernetzung und Kommunikation zwischen den Ebenen der Partei und allen  
182 parlamentarischen Gliederungen der Linken noch weiter verbessert, was Synergien schafft,  
183 Transparenz fördert und unsere Außenwirkung stärkt.

184

185 In den Regionen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Kreisverbänden, Kreistags- und  
186 Stadtratsfraktionen, Mitgliedern von Gemeinderäten, MdLs und MdBs statt. Dadurch sind wir  
187 noch besser in der Lage politische Kampagnen vor Ort umzusetzen und werden dabei von den  
188 Regionalmitarbeiter\*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion unterstützt.

189

190 Durch die Weiterbildungsangebote im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat jeder Kreisverband  
191 mehrere Genoss\*innen, die in der Lage sind, hochwertige Layouts zu erstellen und  
192 professionelle Social Media Arbeit zu betreiben, die von der Landesgeschäftsstelle unterstützt  
193 und begleitet wird.

194

195 Die Kreis- und Stadtverbände unterstützen sich dabei gegenseitig mit Know How und Personal  
196 um strukturelle Unterschiede auszugleichen.

197

198 Durch gestraffte Strukturen, den weiteren Ausbau digitaler Infrastruktur und  
199 Kommunikationsformate reduzieren wir die Anzahl von Ämtern und Sitzungen und schaffen  
200 gleichzeitig mehr Transparenz, Austausch und Beteiligung.

201

### 202 ***Struktur- und Qualitätsmanagement schaffen***

203

204 Noch vorhandene Schwachstellen der Strukturanalyse unseres Landesverbandes beheben wir,  
205 indem wir u.a. die konkrete Aufgabenerledigung in den Gliederungen evaluieren und Transparenz  
206 schaffen, was im Landesverband derzeit ehren- und was hauptamtlich erledigt wird. Daraus und

207 aus den Ergebnissen der Mitgliederbefragung sowie dem Mitgliederkonzept 2018, der  
208 Mitgliederbefragung 2020, den Strukturdebatten seit 2019 und der Finanzdebatte erarbeiten wir  
209 einen Strukturentwicklungsplan für den Landesverband. Dieser hat vorerst die Zielperspektive  
210 2026, wird mit Ziel- und Handlungsdefinitionen für die kommenden Jahre untersetzt und soll alle  
211 zwei Jahre evaluiert werden.

212

213 In einem zweiten Schritt werden wir 2023 unter Einbeziehung von externen  
214 Wissenschaftler\*innen, Interessenverbänden und Bewegungen die gesellschaftliche Rolle der  
215 LINKEN in Sachsen diskutieren und Handlungsschritte ableiten.

216

### 217 ***Professionelle und vernetzte Kommunalpolitik***

218

219 Für Kommunalpolitik gibt es in der Landesgeschäftsstelle und in der Landtagsfraktion je eine  
220 Ansprechperson, die die Kreis- und Ortsverbände aufsuchen und aktiv bei der Kommunalpolitik  
221 unterstützt. Parlamentarische Kampagnen werden dabei gemeinsam betrieben und spiegeln sich  
222 in Form von Anfragen, Anträgen und Öffentlichkeitsarbeit auf mehreren parlamentarischen  
223 Ebenen gleichzeitig wieder. Es wird ein Mentoringsystem erarbeitet. Dazu gibt es einen  
224 Organizing-Prozess zu vier modellhaften Themen (maximal ein Projekt pro Metropole,  
225 Mittelzentrum und Kleinstadt/Gemeinde sowie zu einem  
226 Kreisverband/kreisverbandsübergreifend). Ergänzend dazu greifen die Kreis- und Ortsverbände  
227 stärker auf die Bildungsangebote des Kommunalpolitischen Forums Sachsen zurück.

228

229 Als eine der wichtigsten Aufgaben für die nächsten Jahre, beginnen wir umgehend damit die  
230 Kommunalwahlen für 2024 vorzubereiten. Wir kämpfen darum die Anzahl unserer  
231 Kommunalmandate flächendeckend wieder zu erhöhen und dort wo nötig den  
232 Generationswechsel in den Stadt- und Gemeinderäten zu vollziehen. Dazu suchen wir  
233 gemeinsam Kandidat\*innen und bereiten diese langfristig auf ihre Aufgaben vor. Unser Ziel ist  
234 es, in allen Gemeinden ab 5.000 Einwohner\*innen mit mindestens zwei Vertreter\*innen der  
235 LINKEN/linker Listen in den kommunalen Gremien (Stadt- oder Gemeinderat) bzw. in  
236 Gemeinden unter 5.000 Einwohner\*innen mit einer Person vertreten zu sein.

237

### 238 ***Professionelles Auftreten nach außen***

239

240 Den Prozess der Professionalisierung der Medien- und Pressearbeit setzen wir fort. Die  
241 Landesgeschäftsstelle unterstützt dabei die Kreisverbände sowie landesweiten  
242 Zusammenschlüsse vor Ort und hilft eigene Kompetenzen aufzubauen.

243

### 244 ***Professionelle Strukturen nach innen***

245

246 Es gibt in allen kreisfreien Städten und Landkreisen mindestens je ein Büro der Partei oder ihrer  
247 Abgeordneten aus Landtag, Bundestag oder Europaparlament, in denen hauptamtlich  
248 beschäftigte Personen regelmäßig vor Ort und ansprechbar sind. Dadurch werden mehr zeitliche  
249 und personelle Ressourcen für die Kreisverbände zur politischen Arbeit frei.

250

251 Wir setzen die Evaluierung unserer Bürostrukturen fort und entwickeln zusammen mit unseren  
252 Abgeordneten und Fraktionen sowie den Kreis- und Ortsverbänden bis Ende 2023 konkrete  
253 Konzepte wie viele Büros wir vor Ort brauchen, welche Rolle und Funktion sie für uns haben und  
254 wie wir sie attraktiv mit Leben füllen können.

255

### 256 ***Inhaltliche Arbeit stärken – auf dem Weg zur Partei der Projekte***

257

258 Wir stärken die Diskurs- und Reaktionsfähigkeit des Landesverbandes auf politisch-inhaltlicher  
259 Ebene.

260 Dafür:

261

- stärken wir die Rolle der Landesweiten Zusammenschlüsse,



- 262 • ermutigen wir Genoss\*innen zu mehr konkreten Themenfeldern dauerhafte oder
- 263 temporäre Zusammenschlüsse zu bilden,
- 264 • vernetzen wir diese besser mit den jeweiligen Fachpolitiker:innen unserer Fraktionen,
- 265 • erhöhen wir die Unterstützung der inhaltlich arbeitenden Gruppen durch die
- 266 Landesgeschäftsstelle und regen an, in allen Kreisverbänden ebenfalls mehr lokale
- 267 inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden und diese über die LAG miteinander zu vernetzen,
- 268 • fördern wir Sommerakademie, Mentoringprogramme und Neumitgliederversammlungen,
- 269 um inhaltliche Auseinandersetzungen über die LAG hinaus zu fördern.
- 270

## 271 **6. Vielfalt im Landesverband stärken**

272  
 273 Eine Parteireform kann nicht gelingen, wenn wir versuchen die Menschen, die wir für uns  
 274 gewinnen wollen, an die Strukturen und die politische Kultur der Partei anzupassen. Als Partei,  
 275 die emanzipatorische Politik glaubhaft nach außen mit Leben füllen und nicht in einer  
 276 Stellvertreterpolitik für bestimmte gesellschaftliche Gruppen verharren will, sind wir uns deshalb  
 277 bewusst, dass Veränderungen sich immer an den spezifischen Bedürfnissen bestimmter Teile  
 278 der Mitgliedschaft orientieren müssen.

279 Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, dass bei unserer Attraktivität und Anschlussfähigkeit  
 280 für Frauen, für Menschen mit Migrationshintergrund oder bei unserer Inklusionsarbeit noch Luft  
 281 nach oben ist.

282 DIE LINKE Sachsen stellt sich auch dieser Herausforderung und erarbeitet dazu konkrete  
 283 Maßnahmen.

### 284 ***Warum wir Gleichstellung brauchen – Frauenförderplan erarbeiten***

285  
 286  
 287 Frauen werden in unserer Gesellschaft nach wie vor gegenüber Männern benachteiligt. Die  
 288 Nach- und Auswirkungen einer patriarchalen Gesellschaft spüren wir auch in unserer Partei,  
 289 gerade im kulturellen Umgang miteinander und in Bezug auf die gesellschaftliche Verteilung von  
 290 Zeit. Danach steht Frauen gesellschaftlich oft weniger freie Zeit zur Verfügung als Männern.  
 291 Im Landesverband Sachsen beträgt der Frauenanteil derzeit 42%. Die Quotierung soll in unserer  
 292 Partei eines der wesentlichen Instrumente zur Gleichstellung sein. Durch den absinkenden  
 293 Frauenanteil in der Partei und insbesondere den sehr niedrigen Frauenanteil in der Gruppe der  
 294 jüngeren Neumitglieder wird einerseits auf absehbare Zeit die Arbeitsbelastung für Frauen weiter  
 295 zunehmen und andererseits droht die Quotierung bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen ins  
 296 Gegenteil umzuschlagen. Bereits jetzt finden viele Kreis- und Ortsverbände nur noch mühsam  
 297 Genossinnen, die sich als Delegierte, Vorsitzende, Vorstandsmitglieder etc. zur Verfügung  
 298 stellen.

299 Zahlreiche Genossinnen, gerade der jüngeren und mittleren Altersgruppen, kennen die Situation,  
 300 quasi ständig für (neue) Funktionen angefragt zu werden, und befinden sich in Folge dessen  
 301 häufig in Doppel- und Mehrfachfunktionen. Auf den gemischten Listen gibt es hingegen meist  
 302 immer und überall noch genug Andrang.

303 Durch die beständig steigende Mehrfachbelastung des weiblichen Teils unserer Mitgliedschaft  
 304 drohen wir als Gesamtpartei eben jenen (schrumpfenden) Teil der Partei zunehmend „kaputt zu  
 305 spielen“ und zu verschleifen. Eine wachsende Zahl von Ausnahmen oder gar die Abschaffung  
 306 der Quote können und dürfen indes nicht als Lösungsansätze dieses Problems gelten. Vielmehr  
 307 müssen wir die Strukturen unserer Partei derart anpassen, dass die Erfüllung der Quote, welche  
 308 sich bisher in unserer Partei hinsichtlich der Gleichstellung als auch der Personalentwicklung  
 309 durchaus als sehr wertvolles Instrument erwiesen hat, wieder möglich wird, ohne die  
 310 beschriebenen negativen Begleiterscheinungen zu maximieren.

311 Das heißt letztlich: Nicht weniger Frauen in den Gremien, sondern kleinere Gremien und/oder  
 312 die Schaffung von Bedingungen, die die Mitarbeit für mehr Frauen ermöglicht.

313  
 314 Um diese Entwicklungen umzukehren, erarbeitet der Landesverband bis Ende des Jahres 2022  
 315 einen konkreten und langfristigen Maßnahmenplan zur Förderung von FLINTA\* in unserer Partei,  
 316 zum Abbau von Sexismus sowie für ein Diversity Management. Dieser Maßnahmenplan soll eine

317 Neuausrichtung unserer Strukturen und Praxis auf familienfreundliche Rahmenbedingungen  
 318 beinhalten, Wege aufzeigen wie wir mehr Räume für feministische Politikentwicklung schaffen  
 319 können und mit einer Evaluierung und Veränderung unserer Sitzungszeiten, Arbeitsweisen und  
 320 Sprachkultur einhergehen.

321

322 ***Angebote und Anschlussfähigkeit der Partei für Menschen mit Migrationsgeschichte***  
 323 ***ausbauen***

324

325 Parallel dazu müssen wir langfristig mehr Menschen mit Migrationshintergrund, Black,  
 326 Indigenous and People of Color (BIPOC) für uns begeistern und werden deshalb ein Konzept für  
 327 deren differenzierte Ansprache und Einbindung erarbeiten, das Bedürfnisse und Wünsche der  
 328 BIPOC für die eigene politische Arbeit erfasst und abbildet.

329

330 ***gelebte Inklusion nach innen***

331 [kurzer Absatz zur Verbesserung der Inklusion im Landesverband]

332

333 **7. Inhaltliche Selbstverständigung - Ausblick**

334

335 Nicht erst seit der Bundestagswahl ist klar, dass wir eine programmatische Verständigung  
 336 benötigen. Gesellschaftliche Notstände, Klimakatastrophen und nicht zuletzt der Angriffskrieg  
 337 Russlands in der Ukraine stellen die Partei immer wieder inhaltlich auf die Probe. Das Erfurter  
 338 Programm, so gut und modern es 2011 die gesellschaftlichen Herausforderungen beschrieben  
 339 hat, muss insbesondere auf die neuen existenziellen Herausforderungen der Gegenwart  
 340 reagieren.

341

342 Leider vermag die Bundesebene bis jetzt nicht diese Verständigung anzustoßen. Und eine  
 343 Verständigung ist dringend geboten. Zu viele Fragen, zu viele Standpunkte sind bis jetzt  
 344 ungeklärt. Wie wollen wir uns als Partei zur Europafrage positionieren? Wie sieht unsere  
 345 Friedensmeinung in Zeiten eines digitalen und real durchgeführten Wirtschaftskrieges aus? Wie  
 346 stellen wir uns eine linke Partei im 21. Jahrhundert vor, welche Visionen und Utopien setzen wir  
 347 der kapitalistischen Realität entgegen und wie wollen wir diese verwirklichen? Kurz um: wofür  
 348 steht diese Partei?

349

350 Im Rahmen einer Programmdebatte kann dieser Landesverband diese Fragen für die  
 351 Bundesebene schon einmal aufwerfen und anfänglich beantworten. Wir haben die einzigartige  
 352 Möglichkeit ein Modellverfahren zu entwerfen, in welchem wir alle, ob alt oder jung, schon lang  
 353 dabei oder frisch eingetreten miteinander, auf Augenhöhe, diese Fragen diskutieren und für uns  
 354 beantworten.

355

356 Deshalb entwickelt der Landesverband in enger Abstimmung mit den Stadt- und Kreisverbänden  
 357 eine Konzeption zur Durchführung einer Programmdebatte mit dem Ziel, nach einem Jahr der  
 358 strukturierten Diskussion mögliche Ergebnisse einem Landesparteitag im Jahr 2023 vorzulegen.  
 359 Mit dem Beschluss über die Einrichtung einer Zukunftswerkstatt verfügt der Landesvorstand  
 360 bereits über eine ständige Struktur, die ebenso wie die Grundsatzkommission den  
 361 Diskussionsprozess tragen bzw. unterstützen kann.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**A. Leitantrag**

**A. 1. Parteireform: „Mit neuen Ansätzen zu alter Stärke“**

**ÄA. 1. 1. Änderungsantrag: Ersetze Absatz „Angebote und Anschlussfähigkeit der Partei für Menschen mit Migrationsgeschichte ausbauen“**

Einreicher\*innen: Max Wegener

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Ersetze die Zeilen 322 – 328 durch folgende Formulierung:

***Offene Herzen und offene Arme: Wo sind die BIPOCs\* und Menschen mit Migrationsgeschichte in unseren Strukturen?***

\*BIPOC bedeutet Black, Indigenous and People of Colour und ist eine Selbstbezeichnung.

Links sein heißt nicht automatisch frei von Rassismus zu sein. Warum wählen uns BIPOCs, wollen sich aber nicht bei uns organisieren? Wir sind zwar eine antirassistische Partei, rassistische Einstellungen oder Erklärungsmuster sind aber aufgrund ihres strukturellem Charakters nicht immer sofort zu erkennen und haben sich seit annähernd 200 Jahren über verschiedene politische Systeme hinweg verfestigt. Wir wollen mehr Raum und Sichtbarkeit für BIPOCs und Menschen mit Migrationsgeschichte in unserer Partei schaffen. Dafür müssen wir uns zwangsläufig mit unseren Weißen Privilegien auseinandersetzen und diese hinterfragen und so dafür sorgen, dass wir Verbündete im antirassistischen Kampf der heutigen Zeit sein können. Wir wollen Allies sein. Dafür braucht es klare Unterstützungsangebote infrastruktureller und ideeller Natur. Hierfür brauchen wir offenere Strukturen, die begleitet werden durch einen Dialog auf Augenhöhe mit der Community, ebenso wie wir eine verstärkte intersektionale Bildung und rassismuskritische Sensibilisierungsangebote für unsere Strukturen brauchen. Das geht nur mit Unterstützung von außen und der Bereitschaft zur Veränderung.

Begründung:

erfolgt mündlich

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

# **Berichte**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**B. Berichte****B. 1. Bericht des Landesinklusionsbeauftragten**

Einreicher\*innen: Birger Höhn

---

**Tätigkeitsbericht Landesinklusionsbeauftragter****DIE LINKE Sachsen 1. Halbjahr 2022**

Seit dem letzten Tätigkeitsbericht bzw. dem letzten Landesparteitag im November 2021 in Schkeuditz, auf dem das damalige Landesinklusionsbeauftragtenteam den letzten Tätigkeitsbericht vorstellten, ist einiges passiert. Deshalb habe ich mich auch dazu entschlossen, dem Landesvorstand und dem nächsten Landesparteitag am 14.05.22 in Annaberg-Buchholz, einen neuen Halbjahresbericht vorzulegen.

In diesem Artikel kommt schon die erste einschneidende Veränderung vor. Denn aufgrund außerhalb unseres behindertenpolitischen Engagements liegender Parteiinterner Vorgänge, sowohl im Landesverband und ihres Kreisverbandes sowie von Vorgängen auf eben dem letzten Landesparteitag liegender Ereignisse, verließ meine Kollegin Ann-Kathrin Legath leider zum Jahresende 2021 die Partei. Dies hatte natürlich auch gravierende Auswirkungen auf die Arbeit des Landesinklusionsbeauftragten, da jetzt in diesem immensen (und für mich einem der größten politischen) Themenspektrum keine Aufgaben mehr verteilt werden konnten, sondern alleine bearbeitet und abgearbeitet werden mußten.

Weiter wurden selbstverständlich in ca. 2 monatigen Abstand die Landesinklusionsstammtische angeboten, die auch von aktiven behinderten GenossInnen in Anspruch genommen wurden. Die dort geäußerten Inhalte wurden selbstverständlich weitergeleitet an den Landesvorstand und an die Inklusionspolitische Sprecherin der Landtagsfraktion Sarah Buddeberg.

Auch diese Treffen fanden selbstverständlich weiter statt und ich nahm seitdem Ausscheiden meiner Kollegin, die bis dahin immer an den Landesvorstandssitzungen teilgenommen hatte, teil und brachte dort immer wieder behindertenpolitische Inhalte ein.

Ein Genosse aus dem Kreisverband Bautzen berichtete, daß er – obwohl er ein ärztliches Attest zur Maskenpflichtbefreiung vorlegen konnte – nicht bei einem örtlichen Stadt/Kreisparteitag im Kreisverband Bautzen zugelassen bzw. die diesbezügliche telefonische Anfrage verneint wurde. Darauf habe ich mich mit dem Kreisverband Bautzen in Verbindung gesetzt, und die Angelegenheit konnte zur Zufriedenheit des Genossen geklärt werden.

Wieder andere Genossen berichteten beim Landesinklusionsstammtisch, daß sie immer wieder das Gefühl hätten, daß ihre Themen bzw. die Themen der behinderten Genossen sonst in der Partei im Kreis der nichtbetroffenen Mehrheit der Landespartei kaum auf Gehör treffen würden, und immer bei solchen Runden unter sich seien. Letzteres trifft leider auch auf den Landesinklusionsstammtisch zu, obwohl die Einladungen dazu immer rechtzeitig mit der Bitte um Weiterleitung an alle 13 Stadt- und Kreisverbände gehen.

Ich habe daraufhin als Landesinklusionsbeauftragter in meiner Mail vom 20.02.22 an alle Landesvorstandsmitglieder, die Landesgeschäftsstelle sowie alle Stadt- und Kreisverbände die eindringliche Sorge um den Zustand innerparteilicher Inklusions- bzw. Behindertenpolitik Ausdruck verliehen. Wie mir zugeleitet wurde, wurde diese Mail auch in der Beratung mit dem geschäftsführenden Landesvorstand beraten und beschlossen, mich (zumindest zur nächsten) gemeinsamen Beratung mit den KreisgeschäftsführerInnen und evtl. auch zur gemeinsamen Beratung mit den Kreisvorsitzenden einzuladen. Wie dieser begonnene Dialog weitergeht, ist zur Zeit noch ungewiß. Es ist ein laufender Prozeß.

Darüber hinaus wurde der Landesinklusionsbeauftragte auch in die „Awareness-Gruppe“ des Landesverbandes eingeladen, an der er sich selbstverständlich rege beteiligte.

Neben den gemeinsamen Beratungen mit den Inklusionsbeauftragten der Linksjugend Solid und Sarah Buddeberg gab es auch gemeinsame Veranstaltungen von MdL Mirko Schultze zum Thema inklusiver Bevölkerungsschutz, an denen ich mich aktiv zusammen mit einem autistischen saarländischen Freund, der ebenfalls in der Linken ist, beteiligte. Zur Zeit erarbeitet das Team von Mirko Schultze ein Katastrophenschutzkonzept, in dessen Erarbeitung auch Interviews von mir bzw. uns einfließen werden.

Ich unterstützte das Team von Sarah Buddeberg und gab noch ein paar Tipps und Anregungen zur großen Anfrage der Landtagsfraktion zum Thema „Werkstätten für Menschen mit Behinderung/ 1. Arbeitsmarkt“. Durch das Team von Sarah wurde ich auch auf die Erarbeitung des 7. Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderung bzw. das aktuelle Beteiligungsportal aufmerksam gemacht, wo ich mich als Landesinklusionsbeauftragter noch einbringen werde.

Es gab eine Kontaktaufnahme mit dem neuen Landesinklusionsbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung, auch wegen der Umsetzung seiner Ideen zu einer „sächsischen Autismusstrategie“, die er am Welt Autismustag öffentlich bekanntgab. Ebenso gab es, alleine schon auch bedingt über den beruflichen Kontext, mehrfachen Kontakt zur Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden.

Zum Thema „Zustand der LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik“ gab es eine Viko mit der zuständigen Mitarbeiterin der Landesgeschäftsstelle. Wir waren uns einig, daß der Landesinklusionsbeauftragte sich daran nicht aktiv beteiligen sollte (weil es zwei unterschiedliche Aufgaben sind), und bis auf gelegentliche Werbung zum Beispiel beim Landesinklusionsstammtisch keine weiteren neuen Initiativen von mir geben wird, es sei denn, das wird aus den Reihen der Mitgliedschaft an mich herangetragen.

Weiterhin ließ ich die Erfahrungen aus meiner beruflichen Tätigkeit als Teilhabeberater der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) der Stadt AG – aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V. in meine Arbeit als Landesinklusionsbeauftragter einfließen.

Ebenso wurden alle Mail Anfragen, sowohl innerparteilich als auch außerparteilich beantwortet – so zum Beispiel eine Anfrage zur Beteiligungsmöglichkeit behinderter Menschen in der Politik der Westsächsischen Hochschule Zwickau.

Desweiteren wurden weiterhin öffentliche Stellungnahmen auf der Seite des Landesinklusionsbeauftragten auf der Landesverbandsseite geschrieben und veröffentlicht: So zum Beispiel zum schrecklichen Ukraine-Krieg und die eindringliche Bitte, Flüchtlinge mit Behinderungen nicht zu vergessen sowie zum Weltdowsyndromtag und zum 13. Jahrestag der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009. Weitere Stellungnahmen werden selbstverständlich in diesem Jahr noch folgen.

Der Landesinklusionsbeauftragte DIE LINKE Sachsen ist bzw. bleibt weiterhin in vielen Netzwerken aktiv. So als Mitglied bei „LunA – Leipzig und Autismus e. V.“, als Mitglied des SprecherInnenrates der LIGA Selbstvertretung, sowie in aktiver und enger Verbindung mit den neuen linken bis linksradikalen Netzwerken der Selbstvertretung linker behinderter Menschen wie der „Rebellion der Ballastexistenzen“ und der „Angry Cripples“. Ein Kontaktaufbau zu den Wohnheim- und Werkstatträtern wird meinerseits erneut in einer neuen Amtszeit versucht.

Der Landesinklusionsbeauftragte DIE LINKE Sachsen arbeitet nebenher auch in zwei verschiedenen Projekten des linken Kulturvereins „Riesa efau“ – zur Gedenkstättenkultur und zu „Diversität nach innen und außen“. Außerdem ist er nach wie vor im Verteiler des Netzwerkes „Unteilbar“ und beteiligt sich in reduzierter Weise nach seinen Möglichkeiten und Ressourcen.

Außerdem bleibt er im „Inklusionsnetzwerk Sachsen“ aktiv und ist Teil der Aktion „Gesichter der Inklusion“ – daraus wird eine Wanderausstellung „Weilvielfaltfetzt“ – die ab Herbst in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau Station machen wird.

Auch das Antidiskriminierungsbüro Sachsen gehört zu den Netzwerkpartnern des Landesinklusionsbeauftragten DIE LINKE Sachsen, da weiterhin die konstant hohe Zahl von 27 % der

Diskriminierungsanliegen von behinderten Menschen im Antidiskriminierungsbüro Sachsen sind (ADB Sachsen).

Weiterhin ist der Landesinklusionsbeauftragte DIE LINKE Sachsen Mitglied des SprecherInnenrates der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik. Er schied allerdings aus eigenem Willen aus dem Stadtvorstand DIE LINKE Dresden bei dessen Neuwahl im Februar 2022 aus.

Bei all diesen Aktivitäten und auch seinen innerparteilichen Aktivitäten wird der Landesinklusionsbeauftragte DIE LINKE Sachsen auch weiterhin konsequenter Ansprechpartner sowie Vertrauensperson von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen sowie im Landesverband DIE LINKE Sachsen sein.

Aktuell ist der Landesinklusionsbeauftragte auch involviert in den Bildungspolitischen Fachtag des Landesverbandes und wird dort den Workshop zur Inklusiven Bildung mitgestalten und aufgrund seines gesamtgesellschaftlichen Engagements wird er am selben Tag zur Preisverleihung des „David-Schmidt-Preises“ reisen, für den er als Privatperson nominiert worden ist.

Desweiteren besucht der Landesinklusionsbeauftragte im Rahmen seiner Tätigkeit bei Riesa efau den Workshop zu Resilienz und nachhaltigem politischem Aktivismus vom 22. – 24.04. in Mittelherwigsdorf und wird beim Fachtag Arbeit des Netzwerk für inklusive Politische Bildung in Moritzburg am 21.04. dabei sein.

Weiterhin sind geplant Infostände beim 1. Mai Fest der Dresdner Linke und selbstverständlich auch wieder zum Weltfriedenstag am 01. September.

Der Landesinklusionsbeauftragte beteiligt sich auch wieder programmatisch am Pfingstcamp der sächsischen Linksjugend im tschechischen Doksy mit einer Special Ausgabe des „Landesinklusionsstammtisches“.

Zum Abschluß meines Berichtes nun noch etwas Zahlenwerk:

Der Landesinklusionsbeauftragte absolvierte nach aktuellem Stand seit seinem Amtsantritt im Mai 2020 31 Videokonferenzen – darunter die Landesinklusionsstammtische und die Online Treffen mit Sarah Buddeberg und ihrem Team – und beteiligte sich an zahlreichen anderen Videokonferenzen.

Seit meinem Amtsantritt im Mai 2020 fand insgesamt 754 mal E-Mail Kontaktwechsel statt.

Ich denke, aus dem geschriebenen wird deutlich: Inklusion ist ein so großer Themenbereich, der unbedingt mehr und deutliche Fokussierung der gesamten Landespartei, jeder Gliederung usw. braucht.

Laßt uns alle zusammenarbeiten, damit wir uns diesem Ziel nähern.

Ich biete selbstverständlich sehr gerne auch weiterhin meine aktive Zusammenarbeit und komme auf Einladung in jeden Stadt- oder Kreisverband zur Vorstandssitzung und/oder in jede LAG als Gast zur Mitglieder- oder SprecherInnensitzung sofern gewünscht.

Birger Höhn

Landesinklusionsbeauftragter DIE LINKE Sachsen

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**B. Berichte****B.2. Bericht des Finanzbeirates**

Einreicher\*innen: Klaus Tischendorf

---

**Bericht zur Arbeit des Finanzbeirates an die 2. Tagung des 16. Landesparteitages**

Die 1. Tagung des 16. Landesparteitages hat mit der Beschlussfassung des Antrages F.7. den Finanzbeirat „...in Zusammenarbeit mit der Schatzmeisterin und den Kreisvorsitzenden oder den Kreisschatzmeister\*innen beauftragt, der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden bis zum 30.06.2022 eine Entscheidungsgrundlage für das Finanzkonzept der Landespartei vorzulegen.“

Am 26.11.2021 haben sich die Landesschatzmeisterin und der Vorsitzende des Finanzbeirates an die Stadt- und Kreisvorsitzenden in einem Schreiben mit der Bitte um Benennung eines namentlichen Vorschlages für die Mitarbeit an der Erarbeitung eines zukünftigen Finanzkonzeptes für den Landesverband gebeten. Bisher haben sich (zusätzlich zu den Mitgliedern des Finanzbeirates) folgende Genoss\*innen zur Mitarbeit in der AG Finanzen bereit erklärt:

Johannes Schmidt	SV Leipzig
Jens Matthis	SV Dresden
Andrea Schrutek	KV Erzgebirge
Lars Legath	KV Vogtland
Johanna-Marie Stiller	KV Görlitz
Antonia Mertsching	KV Görlitz
Daniel Totzke	KV Nordwestsachsen
Luise Neuhaus-Wartenberg	KV Nordwestsachsen
Lutz Richter	KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Uwe Kratzert	KV Bautzen
Frederic Beck	Linksjugend
Hanna Hasselhorn	SV Dresden
Marika Tändler-Walenta	KV Mittelsachsen
Robert Hennig	SV Dresden
Lars Kleba	Landesgeschäftsführer

Außerdem wurden in dem o. g. Schreiben die Stadt- und Kreisvorsitzenden bis zum 31.01.2022 um eine schriftliche Rückmeldung gebeten „ihre Erwartungen hinsichtlich der Strukturen der Finanzen der Landespartei zum Ausdruck zu bringen“. (Beschlusstext Landesparteitag)



Bisher haben folgende Stadt-/Kreisverbände geantwortet:

- Kreisverband Bautzen
- Stadtverband Dresden
- Kreisverband Erzgebirge
- Stadtverband Leipzig
- Kreisverband Nordwestsachsen
- Kreisverband Westsachsen

In Anbetracht der seit mehr als einem Jahr intensiv geführten innerparteilichen Diskussion hatte der Finanzbeirat eine bessere Beteiligung erhofft.

Auf der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden am 04.12.2021 wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe Finanzen bis zur Beschlussfassung des Finanzplanes des Landesverbandes für 2022 mit dem Entwurf beschäftigt und in eine Stellungnahme erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat dazu nach zwei digitalen Beratungen einen schriftlichen Bericht mit konkreten Vorschlägen vorgelegt.

Zur mittelfristigen Finanz- und Vermögensentwicklung werden gegenwärtig weitere Vorbereitungen für ein zukünftiges Finanzkonzept besprochen. Das sind u. a.:

- Aufstellung einer Rücklagenübersicht des Landesverbandes der letzten Jahre (Zuflüsse und Entnahmen),
- Diskussion zur zukünftigen Finanzplanung der landesweiten Zusammenschlüsse sowie der Jugendstrukturen,
- Prüfung der Auswirkungen unterschiedliche Finanzverteilungsschlüssel zwischen KV/SV- und Landesverbandsebene als mögliche Alternative zur derzeitigen Finanzverteilung,
- Erarbeitung einer einheitlichen Kategorisierung von Finanzausgaben auf Landes- und KV/SV-Ebene,
- Diskussion über die Ausgestaltung der Grundpauschale (oder als Grundausstattung),
- grundsätzliche Einordnung aller Personalkosten in das zukünftige Finanzkonzept,
- Kosten für Kommunikation und Internet (incl. Posten für Server und Wartung) sollen hinsichtlich einer möglichen Kostenreduzierung besprochen werden.

Die Arbeitsgruppe will in monatlichen Videokonferenzen bis zum Sommer diesen Jahres einen konkreten Beschlussvorschlag für das zukünftige Finanzkonzept für den Landesverband erarbeiten. Damit kommt der Finanzbeirat seiner im § 39 der Landesatzung festgeschriebenen Aufgabenstellung nach.

Klaus Tischendorf

Vorsitzender des Finanzbeirates

# **Sachanträge**

**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**C. Sachanträge****C.1. Sachsen wieder an den Fernverkehr anhängen!**

Einreicher: Benjamin Keckeis

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

DIE LINKE Sachsen setzt sich für einen massiven Ausbau des schienengebundenen Fernverkehrs ein. Konkret werden folgende Maßnahmen gefordert:

- Schaffung IR-ähnlicher, miteinander vertakteter Fernverkehrsangebote, die zum Nahverkehrstarif nutzbar sind
- Einführung einer Sprinterverbindung von Dresden nach München im Zweistundentakt, beispielsweise als Zugteil eines Berliner Sprinters
- Einführung einer EC-Verbindung von Dresden nach Breslau im Zweistundentakt
- Einsatz von Neigetechnik auf der Sachsen-Franken-Magistrale und Mitte-Deutschland-Verbindung, um konkurrenzfähige sowie ITF-konforme Fahrzeiten zu erreichen
- Reaktivierung der Strecke Leipzig Anger-Crottendorf – Leipzig Hbf soll in den BVWP aufgenommen werden
- Viergleisiger Ausbau Chemnitz – Flöha soll in den BVWP aufgenommen werden
- Neubaustrecke Tharandt – Klingenberg-Colmnitz soll in den BVWP aufgenommen werden
- Neubaustrecke Cossen – Narsdorf soll in den BVWP aufgenommen werden
- Die Ertüchtigung von Abschnitten mit ausreichenden Kurvenradien für höhere Geschwindigkeiten soll geprüft werden, insbesondere auf den Abschnitten Dresden – Leipzig, Leipzig – Chemnitz und Leipzig – Zwickau
- Schnellstmögliche Realisierung bereits angedachter oder geplanter Projekte wie zum Beispiel Kockelsbergertunnel, Elektrifizierung Dresden – Görlitz, Elektrifizierung Leipzig – Chemnitz, Neubaustrecke Heidenau – Usti und Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung

**Begründung:**

Der Großteil Sachsens wurde in den vergangenen Jahrzehnten vom Fernverkehr abgehängt. Heute lassen sich die Bahnhöfe mit Fernzughalt beinahe an einer Hand abzählen. Es sind nämlich genau sechs Stück und alle liegen irgendwo zwischen Schkeuditz und Bad Schandau. Dass die Verkehrswende so nicht zu schaffen ist, dürfte selbsterklärend sein.

Dort wo der Bahnverkehr funktioniert, ist die Erschließungsdichte sehr viel höher. So gibt es im Schweizer Kanton St. Gallen beispielsweise 15 Fernverkehrshalte bei 500.000 Einwohner\*innen. Natürlich heißt das nicht, dass Sachsen 120 Fernverkehrshalte bräuchte, aber die Erschließungsdichte ist auf jeden Fall zu erhöhen. Es darf keine Region vom Fernverkehr abgehängt bleiben.

Um das zu erreichen, sollen Strecken wie die Mitte-Deutschland-Verbindung oder die Sachsen-Franken-Magistrale wieder von Fernzügen bedient werden. Auch die Direktverbindungen von Zwickau und Chemnitz nach Berlin sind zu reaktivieren, wenngleich aus heutiger Sicht keine Linienführung nach Lichtenberg mehr sinnvoll erscheint. Ebenso soll der EC zwischen Dresden und Breslau künftig wieder verkehren.

Um das Angebot zu komplettieren, ist außerdem eine Sprinterverbindung zwischen der sächsischen und der bayrischen Landeshauptstadt vorgesehen. Diese fährt bis Erfurt nach dem heutigen ICE-Haltemuster, wird dort mit dem Sprinter von Berlin vereinigt und verkehrt mit nur einem Zwischenstopp und bis zu 300 km/h weiter nach München.

Damit die Züge nicht nur fahren, sondern auch genutzt werden, müssen konkurrenzfähige und ITF-konforme Fahrzeiten erreicht werden. Dafür sind sowohl Anpassungen an der Infrastruktur als auch der Einsatz von Neigezügen notwendig. Konkret sind das die im Antragstext genannten Maßnahmen und der Einsatz von Zügen der Baureihen 411 sowie 415. Diese verkehren heute schon in Sachsen, jedoch ohne dabei von der Neigetechnik Gebrauch zu machen.

Bei den streckenseitigen Maßnahmen ist insbesondere der Ausbau Dresden – Chemnitz hervorzuheben. Dieser besteht einerseits aus einer Neubaustrecke im Tharandter Wald, die den langsamsten Abschnitt der Bestandsstrecke umgeht und auch für eine mögliche Verlängerung der S3 nutzbar wäre. Dadurch sowie durch die Neigetechnik entsteht der Großteil der Fahrzeitverkürzung von insgesamt rund einer Viertelstunde. Die restlichen 1-2 Minuten steuert der viergleisige Ausbau zwischen Chemnitz und Flöha bei, welcher für die Erweiterung des Chemnitzer Modells notwendig ist und für Linienverbesserungen genutzt werden kann.

Außerdem soll eine Umfahrung für den Göhrener Viadukt gebaut werden, um eine vollständige Zweigleisigkeit zwischen Chemnitz und Leipzig zu erreichen. Als Nebeneffekt entsteht dabei eine Fahrzeitverkürzung von rund 5 Minuten.

Direkt im Knoten Leipzig ist die Reaktivierung der alten Bahnhofsausfahrt Richtung Zwickau vorgesehen, um keine Fernzüge über den vollständig ausgelasteten Citytunnel schicken zu müssen und auf eine allzu große Stadtrundfahrt verzichten zu können. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Strecken vom wichtigsten Bahnknoten Sachsens nach Dresden, Zwickau und Chemnitz ohne größeren Aufwand für höhere Geschwindigkeiten ertüchtigt werden könnten. Das ist zwar nicht zwingend notwendig, erhöht aber die Fahrplanstabilität.

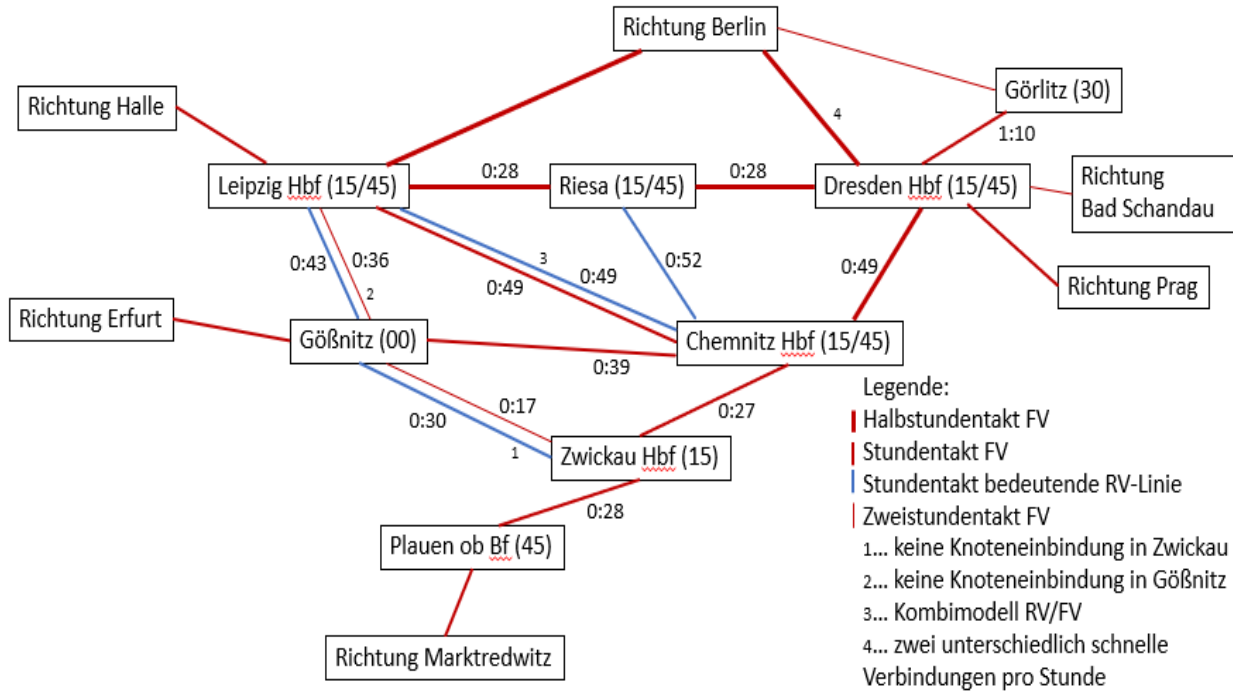
Neben attraktiven Fahrzeiten und Flächenerschließung ist auch die Taktung von zentraler Bedeutung für ein hochwertiges Bahnnetz. Dabei ist analog zur Schweiz ein Halbstundentakt zwischen den Großstädten vorgesehen. Dieser soll mit sämtlichen Tickets nutzbar sein, weil sich die Attraktivität für Pendler\*innen sonst in Grenzen hält.

Es werden folgende Halte neu bzw. wieder ans Fernbahnnetz angebunden

- Sachsen-Franken-Magistrale: Freiberg, Flöha, Chemnitz Hbf, Zwickau Hbf, Reichenbach, Plauen ob Bf
- Mitte-Deutschland-Verbindung: Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Gößnitz
- Leipzig – Chemnitz: Geithain, Burgstädt
- Leipzig – Zwickau: Altenburg (nicht in Sachsen)
- Sächsische Schweiz: Heidenau, Pirna, Königstein
- Lausitz: Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Görlitz

Die Verbindungen, Taktdichten und Knotenstruktur sind so vorgesehen wie in untenstehender Graphik dargestellt:

# Netzgraphik



**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**C. Sachanträge****C.2. Ergänzung der digitalpolitischen Leitlinien um das Thema Gesundheitssystem**

Einreicher\*innen: AG digitalpolitische Leitlinien

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge beschließen:

Die von der 1. Tagung des 16. Landesparteitages am 13. November 2021 in Schkeuditz beschlossenen digitalpolitischen Leitlinien werden um das in der Anlage enthaltene Kapitel „Digitalisierung und Gesundheitssystem“ ergänzt, das dann wie schon der bisherige Text ebenfalls „als Arbeitsgrundlage für die weitere Arbeit der Partei und eine weitergehende Diskussion in allen Gremien und Organisationen des Landesverbandes genutzt“ werden soll.

Begründung:

Schon bei der Diskussion auf der 1. Tagung des 16. Landesparteitages wurde darauf hingewiesen, dass ein Abschnitt zur Digitalisierung im Gesundheitswesen wünschenswert ist. Hierzu legt die Arbeitsgruppe nunmehr den Text in der Anlage vor.

Anlage**11 Digitalisierung und Gesundheitssystem*****11.1 Ziele und Rahmenbedingungen eines dynamisch lernenden Gesundheitssystems***

Digitalisierung ist mehr als nur der Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technologien (IKT) im Bereich der Wirtschaft, sondern mit seinen sozialen Auswirkungen eine Sozial-ökologische Transformation. Deutschland steht bei der Digitalisierung des Gesundheitssystems weit hinter anderen Ländern zurück. Es zeigt sich ein dringlicher Bedarf an strukturellen, informationstechnologischen, organisatorischen und rechtlichen Verbesserungen im Hinblick auf Fehlerfreiheit und Effizienz in der Versorgung, auf flächendeckende Implementierung des medizinischen Fortschritts einschließlich der Verarbeitung von Informationen sowie auf sektorenübergreifende Kommunikation. Eine verantwortungsvolle Entwicklung und den sozial orientierten Einsatz von nachhaltiger, transparenter, vertrauenswürdiger und nachvollziehbarer Digitaltechnologien muss die Menschen darin unterstützen und bestärken, sich in einer gemeinwohlorientierten, offenen und solidarischen Gesellschaft entfalten zu können.

*Strategie für ein dynamisch lernendes Gesundheitssystem*

Ziel der digitalen Weiterentwicklung ist die Ermöglichung eines dynamisch lernenden Gesundheitssystems. Dabei ist Digitalisierung kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Damit ein dynamisch lernendes Gesundheitssystem nachhaltig zum Patientenwohl beitragen kann, gilt es, die Digitalisierung in diese Richtung durch strategische Schritte voranzutreiben. Dazu müssen notwendige infrastrukturelle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hier sind insbesondere der Ausbau des Glasfasernetzes, die zügige Implementierung der Telematikinfrastruktur, der Auf- und Ausbau einer

Forschungsdateninfrastruktur, die zeitnahe, verbindliche und international anschlussfähige Interoperabilität sowie Standardisierung (z. B. bei der Dokumentation und Befüllung der ePA) zu nennen.

"Zweck von Gesundheitspolitik und Gesundheitsversorgung ist das ‚Patientenwohl‘ – in einer ersten Annäherung verstanden als das Wohl aller aktuellen und aller zukünftigen Patientinnen und Patienten." Damit ist zugleich der Maßstab gegeben, an dem Digitalisierung im Gesundheitswesen ausgerichtet und beurteilt werden muss. Es geht darum, Digitalisierung so zu gestalten, dass im Sinne des Patientenwohls die Gesundheitsversorgung der Menschen verbessert wird. Technischer Fortschritt darf deshalb nicht zu einer weiteren Aufspaltung einer Zwei-Klassen-Medizin und -Pfleger führen, in der sich zukünftig nur noch Selbstzahlende und Privatversicherte menschliche Pflege leisten können oder von digitalen Anwendungen bei Prävention, Diagnostik oder Therapie profitieren.

Deshalb muss das zentrale Ziel einer sozialen Gesundheitspolitik sein, allen Menschen, unabhängig von Besitz und Herkunft, den gleichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Gesundheits- und Pflegeversorgung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist ein solidarisches, gerechtes und barrierefreies Gesundheits- und Pflegesystem, indem die Versorgung der Patient\*innen sowie der Menschen mit Pflegebedarf im Mittelpunkt steht. Dies sollte auch der generelle Maßstab sein für Digitalisierung des Gesundheitswesens als auch für den Einsatz und Bewertung der Chancen und Risiken einzelner Tools und digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA).

#### *Digitalisierungstrends*

In der Neu- und Weiterentwicklung vieler Medizinprodukte oder medizintechnischer Geräte werden die Hardware-Komponenten vermehrt durch Software ergänzt und untereinander digital vernetzt<sup>2</sup>. Künstliche Intelligenz (KI) wird genutzt, um lernende Algorithmen zu entwickeln, die aus den eingespeisten Daten Analysen verschiedenster Art hervorbringen – für diagnostische oder therapeutische Zwecke (zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Schlaganfall und Infarkt) in der Gesundheitsvorsorge, ob als medizinische App, als IT-gestützte Diagnostik, Prothesen aus dem 3D-Druck oder computerassistierte OP-Roboter. Die Anwendungsgebiete sind vielfältig und das volle Potenzial noch längst nicht ausgeschöpft, an vielen Entwicklungen wird derzeit geforscht: Blinde und Gehörlose von ihrem Leiden erlösen, Gelähmte wieder laufen lassen und ein langes Leben oder personalisierte Medizinprodukte bis zur Losgröße „Eins“. Aktuell wird KI auch im Kampf gegen Covid-19 eingesetzt. Von der Impfstoff- und Medikamentenforschung, einer Stimmanalyse-App über die Fragen, wo sich Menschen wie bewegen und ob sie sich an die Social-Distancing-Vorgaben halten, bis hin zur Auswertung von Röntgenaufnahmen der Lunge zur schnelleren Diagnose schwerer Verläufe: Bei all diesen Fragestellungen rund um die Pandemie helfen Computerprogramme des maschinellen Lernens.

Ungeachtet von objektiven Verbesserungen in der Versorgung durch solche digitalen Tools und Anwendungen bleibt die menschliche Zuwendung durch die Ärzt\*innen und Pfleger\*innen eine unersetzbare Säule für eine menschenwürdige Behandlung und unabdingbar für den Therapieerfolg. Menschenwürdige Pflege beinhaltet einen Anspruch auf Pflege durch Menschen und erfordert menschlichen Kontakt – Ausnahmen und sinnvollen Ersatz durch Roboter kann es geben für Menschen, die ausdrücklich menschliche Nähe als unangenehm empfinden oder als ergänzende Betreuungsleistung. Autonome Assistenzsysteme können insbesondere auch Pflegekräfte von schweren körperlichen Verrichtungen entlasten. In keinem Fall aber darf Digitalisierung zur Überwachung von

Pflegekräften, zum Personalabbau und Leistungsbeobachtung und -bewertung führen. Sie kann Beschäftigte und soziale Interaktionen nicht ersetzen.

#### **11.2 Informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz und Informationssicherheit als Rahmenbedingungen der Digitalisierung im Gesundheitssystem**

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen bedeutet einer Ausweitung der Erzeugung, Umwandlung, Aufbewahrung, Weiterleitung, Zusammenführung und Auswertung von personenbezogenen Daten. Auch hier gelten europäischen und nationalen Regelungen zu Datenschutz und Informationssicherheit.

Datenschutz bezeichnet dabei Maßnahmen, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Privatsphäre schützen sollen. Dadurch sollen personenbezogene Daten bei einer Verarbeitung vor Missbrauch geschützt und Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die europäische DSGVO sowie das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind dafür die maßgeblichen rechtlichen Instrumente.

Informationssicherheit bezieht sich hingegen auf technische und organisatorische Maßnahmen, die Daten unabhängig von einem etwaigen Personenbezug z. B. vor Verlust, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff schützen sollen. Geeignete Maßnahmen zur Informationssicherheit können damit zum Datenschutz beitragen und sind auch in der DSGVO an verschiedenen Stellen als Voraussetzung für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten genannt (BfDI 2020). Informationssicherheit umfasst jedoch nicht nur die Sicherheit personenbezogener Daten, sondern auch die Sicherstellung notwendiger informationstechnischer Mittel für die Versorgung von Patientinnen und Patienten. Besonders kritische Bereiche der Versorgung unterliegen daher eigenen gesetzlichen Regelungen zur IT-Sicherheit (BSI 2016, 2020b).

Zu einer Digitalisierung, die eine breite Akzeptanz bei Leistungserbringern sowie Patientinnen und Patienten erfährt, gehören adäquate, transparente Informationen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Daten- und Informationssicherheit. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen benötigt zugleich einen engen, rechtlichen Rahmen, der klare Verantwortlichkeiten im Umgang mit sensiblen Gesundheitsdaten (elektronische Krankenakte, digitale Gesundheitskarte, Telematik) und eindeutige Haftungsregeln, die die Interessen von Patient\*innen, Menschen mit Pflegebereich und Beschäftigten im Gesundheitswesen wahren.

Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten. Sie betreffen sehr persönliche, vertrauliche und auch intime Sachverhalte, deren Kenntnis für Arbeitgeber, Banken, Versicherungen oder Medien von großem Interesse sein kann. Deshalb wird einsichtig, dass Digitalisierung im Gesundheitswesen nur zusammen mit Datenschutz und Datensicherheit gedacht und realisiert werden kann. Der Datenschutz muss im Sinne eines umfassenden Patientenschutzes neu gedacht werden: Datenschutz ist Teil des Patientenwohls. Dieser Verantwortung müssen sich auch die Datenschutzpolitiker\*innen der Gesetzgebung und die Datenschutzbeauftragten in der Umsetzung stellen. Deshalb gilt es, den Datenschutz im Gesundheitswesen als Teil des Lebens- und Gesundheitsschutzes auszugestalten, nicht als dessen Gegenteil. Da die Rahmenbedingungen eines digitalen Gesundheitssystems in Deutschland maßgeblich von der öffentlichen Hand gesetzt werden, können Standards für Datenschutz und Datensicherheit vorgeschrieben werden; ihre wirksame Kontrolle kann ebenso durchgesetzt werden wie die Sanktionierung von Verstößen.

### **11.3 Digitale Gesundheitskompetenz**

Der Bildungs- und Handlungsbedarf bezogen auf digitale Gesundheitskompetenz ist erheblich. Daher sollte Gesundheitskompetenz insbesondere in den Bereichen Medienkompetenz und kritische Urteilsfähigkeit gefördert werden. Als erstes Fazit hält der Ethikrat fest, dass „als Chancen von Big Data vor allem bessere Stratifizierungsmöglichkeiten bei Diagnostik, Therapie und Prävention und damit verbundene Effizienz- und Effektivitätssteigerungen sowie die Unterstützung gesundheitsförderlichen Verhaltens“ zu sehen seien. „Risiken bestehen hinsichtlich Entsolidarisierung, Verantwortungsdiffusion, Monopolisierung, Datenmissbrauch und informationeller Selbstgefährdung“.

Dies erscheint notwendig angesichts solcher Phänomene wie der digitale Selbstvermessung und Lebensprotokollierung, dem sog. „Lifelogging“. Messung von Daten dient nicht allein der Beschreibung von Sachverhalten, sondern durch soziale Kontextualisierungen werden aus deskriptiven Daten normative



Daten. Normative Daten „übersetzen“ soziale Erwartungen an „richtiges“ Verhalten, „richtiges“ Aussehen, „richtige Leistung“ usw. in Kennzahlen und fordern damit ein bestimmtes sozial erwünschtes Verhalten ein. „Lifelogging“ kann und muss als eine »disruptive Technologie« verstanden werden, die in sehr kurzer Zeit massiv in das Wertgefüge unserer Kultur eingreift. Dieser Eingriff erzeugt neue strukturelle Bedingungen für soziale Abwertungen, die sich zusehends in vielfältigen Praxisfeldern institutionalisieren. Gesundheitsdaten in den falschen Händen können zur Stigmatisierung, Diskriminierung, Benachteiligung, Erpressung oder zu sonstiger Bedrängung der Person führen, sofern sie ihr zugeordnet werden können. Diesseits des Schädigungspotenzials betreffen Gesundheitsdaten immer die Dimension des Privaten, über dessen Kenntnisgabe an andere jeder und jede Einzelne zu Recht selbst entscheiden möchte.

Das Nationale Gesundheitsportal (NGP) muss zur qualitativ besten zentralen Wissensplattform bei allen Fragen rund um die Gesundheit und Krankheitsbewältigung und Fragen zu Entscheidungen über Gesundheitsleistungen weiterentwickelt werden. Die Bereitstellung und Anwendung wissenschaftlich fundierter und verständlicher Gesundheitsinformationen, die den Kriterien für evidenzbasierte Gesundheitsinformation entsprechen, sind Voraussetzungen für informierte Entscheidungen und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Deshalb empfiehlt es sich, das NGP in eine politisch unabhängige Trägerschaft zu überführen.

#### **11.4 Digitale Gesundheitsanwendungen**

"Ungeachtet ihres Nutzenpotenzials sind Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) bislang nicht umfänglich in das Versorgungsgeschehen implementiert." Als Schlüsselement zur Erschließung dieser Potenziale gilt insbesondere die Evaluation von Wirksamkeit und Nutzen der jeweiligen Anwendung. Erste Vorgaben für die Nutzenbewertung und Erstattung von DiGAs niedriger Risikoklassen wurden mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) festgelegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da somit transparenter wird, welche Anwendungen die Anforderungen an Sicherheit, Funktionstauglichkeit, Qualität und Datenschutz erfüllen und einen positiven Versorgungseffekt aufweisen.

Des Weiteren ist eine unvoreingenommene Evaluierung geboten, für welche Zwecke digitale Anwendungen in der Gesundheit und Pflege überhaupt eingesetzt werden sollten. Denn: nicht alles, was technisch möglich ist, ist auch gesellschaftlich wünschenswert. Für eine solidarische Gesundheitsversorgung ist z. B. auch eine öffentliche Finanzierung von KI-Anwendungen und deren Entwicklung unerlässlich. Nur so kann ein selbstbestimmter Zugang zu KI-Systemen unabhängig von der individuellen Einkommens- und Lebenssituation gesichert werden. Begünstigt durch aktuelle Gesetzespakete und -vorhaben im Bund, ist die digitale Gesundheitswirtschaft gegenwärtig eine der am stärksten wachsenden Branchen. Deshalb besteht hier erheblicher Anpassungs- und Regulierungsbedarf, um eine am Gemeinwohl orientierte Digitalisierung zu ermöglichen und zu verhindern, dass nicht vorrangig die wirtschaftlichen Interessen von IT-Konzernen bedient werden und sich sozio-technische Strukturen herausbilden, die einer solidarischen Gesundheitsversorgung entgegenstehen.

#### **11.5 Die Elektronische Patientenakte**

Eine elektronische Patientenakte (ePA) kann durch den zeitnahen Zugang zu strukturierten und konsistenten Informationen eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung ermöglichen. Dabei empfiehlt sich die Nutzung einer strukturierten, bedienungsfreundlichen ePA, deren Inhalte nach standardisierten Vorgaben aus der Primärdokumentation befüllt werden. Grundsätzlich sollte – per Opt-out-Verfahren (also Widerspruchsmöglichkeit) – eine ePA für jede Person (mit Geburt oder Zuzug) eingerichtet und damit zugleich der Zugriff auf ePA-Daten – die Einsichtnahme, Speicherung von Informationen und Verarbeitung – durch behandelnde Leistungserbringer ermöglicht werden. Der oder die Versicherte sollte zudem die Möglichkeit haben, der Einsichtnahme durch Leistungserbringer zu widersprechen („Verschattung“ von ePA-Inhalten). Daten teilen heißt, besser heilen.

Der individuelle Nutzen wird vor allem darin bestehen, dass Informationen über eine Person umfassend vorliegen, abgeglichen und berücksichtigt werden können und dass so beispielsweise eine frühere Diagnosestellung oder individuelle Anpassung einer Therapie möglich wird. Für den Nutzen des Patient\*innen wird zudem entscheidend sein, dass die Daten aus seiner bzw. ihrer wie aus der Behandlung aller anderen für die Gesundheitsforschung genutzt werden können.

### **11.6 Forschungsdaten**

Ziel einer leistungsfähigen Forschungsdateninfrastruktur für Gesundheitsdaten ist die Ermöglichung eines dynamisch lernenden Gesundheitssystems, das Patientinnen und Patienten die individuell beste Behandlung ermöglicht und gleichzeitig eine effiziente Ressourcenallokation innerhalb des Systems unterstützt. Ein verantwortlicher Umgang mit Gesundheitsdaten beinhaltet ein ganzheitliches Verständnis des Datenschutzes: nicht nur als Abwehrrecht, sondern als Teil des Patientenschutzes (s.o.). Bei der Erschließung neuer Datenbestände gilt der Grundsatz: Risiken der Datennutzung minimieren und potenziellen Nutzen medizinischer Forschung maximieren. Damit ist auch angesprochen, was eine – im Hinblick auf das Patient\*innenwohl verantwortlich gestaltete – Digitalisierung zum Abbau von Über-, Unter- und Fehlversorgung leisten kann.

Die informationelle Selbstbestimmung des Patienten/der Patientin sollte nicht länger allein als Schutz personenbezogener Daten verstanden werden. Datenschutz darf dem Anrecht jedes und jeder Versicherten auf eine adäquate Verarbeitung seiner und ihrer Gesundheitsdaten zum Zweck der bestmöglichen Behandlung und der Verbesserung des Gesundheitssystems sowie zum Zweck einer die Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung verbessernden Forschung nicht entgegenstehen. Datenschutz muss diesen Grundanspruch jedes Menschen berücksichtigen und seine Erfüllung ermöglichen. "Einwilligungsverfahren müssen so weiterentwickelt werden, dass eine Sekundärnutzung von Behandlungsdaten im Interesse des Patientenwohls niederschwellig, unkompliziert und möglichst entkoppelt von der konkreten Behandlungssituation geregelt ist." Neben ePA-Daten bilden Daten aus qualitativ hochwertigen Registern eine zentrale Grundlage der Versorgungsforschung. Daher sollte eine systematische, dauerhafte Förderstruktur geschaffen werden, die den Auf- und Ausbau von medizinischen Registern mit hohem Nutzen für Forschung, Versorgung, Qualitätssicherung und Patienteninformation ermöglicht.

### **11.7 Forderungen DIE LINKE.**

In Deutschland und Sachsen hat sich in der Corona-Pandemie überdeutlich gezeigt, dass bei der Digitalisierung des Gesundheitssystems große Nachholbedarfe bestehen. Dies war und ist beim Umgang mit der Pandemie ein Hemmnis, denn die unzureichende Datenlage hat nicht zuletzt auch zu einer Verstärkung von Widerständen gegen staatliche Maßnahmen geführt. Auch unter diesem Aspekt sind umfassende und verstärkte Maßnahmen zum digitalen Ausbau des sächsischen Gesundheitswesens, im Besonderen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene des Landes und der Kommunen unerlässlich geworden. Deshalb sind alle zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, um unverzüglich die durch die Corona-Pandemie innerhalb des Gesundheitswesens zutage getretenen Nachholbedarfe und Barrieren im Bereich der Digitalisierung aufzuarbeiten und mit dem übergeordneten Ziel,

- die gesundheitliche Versorgung konsequent auf das Wohl der Patient\*innen auszurichten und zu verbessern,
- eine gravierende Reduzierung der Arbeitsbelastung des Personals im Gesundheitswesen sowie in der gesamten Pflege zu erreichen,

- die Resilienz des sächsischen Gesundheitssystems insbesondere gegenüber epidemischen und pandemischen Lagen zu erhöhen.

Dazu muss nachfolgender Katalog von Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Das Thema Digitalisierung im Gesundheitswesen wird durch eine „Digital-Health-Strategie“ vollumfänglich zu einem wesentlichen Teil der Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen unter besonderer Berücksichtigung, dass

- die Einführung digitaler Mittel und der Einsatz von sog. künstlicher Intelligenz in erster Linie dem Wohl der Patient\*innen dient und als Ersatz für menschliche Kontakte und Zuwendung nur insoweit zur Anwendung kommt, wie dies gewünscht ist;
- eine Erhöhung der Versorgungsqualität in Prävention, Diagnostik, Kuration und Rehabilitation erreicht werden soll, z. B. auch durch sektorenübergreifende integrierte Versorgungsketten, durch Datenzugang, insbesondere auch zu Behandlungsdaten für Forschungszwecke, oder durch eine landesweite Vorratshaltung und Logistik medizinischer Geräte und Hilfsmittel für Ausnahme- und Katastrophenfälle;
- berufliche Belastungen von Beschäftigten deutlich reduziert werden können, z. B. durch elektronische Gestaltung notwendiger bürokratischer Vorgänge und wiederkehrender Aufgaben, durch Vereinfachungen mit Hilfe vernetzter Lösungen oder durch technische Hilfsmittel zur Reduzierung physischer Belastungen;
- stets im Sinne des Wohles der Patient\* ein hoher Schutz der persönlichen, gesundheitlichen Daten gesichert wird sowie Maßnahmen zur Entwicklung digitaler Gesundheitskompetenz ergriffen und Regularien geschaffen werden, um vor sozialer Abwertung und missbräuchlicher Nutzung von Gesundheitsdaten zu schützen.

2. Die Ausarbeitung der „Digital-Health-Strategie“ verantworten die wesentlichen Akteure des Gesundheitswesens, d.h. insbesondere des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhäuser, der Ärzteschaft, der Krankenkassen, des Pflegepersonals, der akademischen und der nicht-akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Forschung, vor allem der Versorgungsforschung, sowie mit Fachleuten und Unternehmer\*innen aus den Bereichen Telemedizin, Informationstechnik, Medizinprodukteentwicklung und Medizinprodukteherstellung inkl. künstlicher Intelligenz.

3. Einrichtung eines Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health als Beratungsinstanz und zu Fragen des Datenschutzes, der Datensicherheit, der intersektoralen Kommunikation und der digitalen Archivierung, das langfristig aus Mitteln des Freistaates Sachsen gefördert wird.

4. Bereitstellung bedarfsgerechter, finanzielle Mittel in der bevorstehenden Haushaltplanungen 2023/24 für die Umsetzung landesweit priorisierter Digitalisierungsvorhaben in der gesundheitlichen Versorgung, für die Neu- und Ersatzbeschaffungen digitaler Technologien (u. a. der Krankenhäuser und der Gesundheitsämter) sowie zur Kofinanzierungen von Fördermitteln des Bundes zur Digitalisierung im Gesundheitswesen.

5. Vereinheitlichung und Standardisierung der Digitalisierungsvorhaben im öffentlichen Gesundheitsdienst der Kommunen des Freistaates Sachsen (Kompatibilität mit bereits nutzbarer Software; Aufbau einer gemeinsame Dateninfrastruktur sowie einer öffentlich-solidarische Plattform der intelligenten Vernetzung im Gesundheitswesen).

6. Aufbau eines Landesamtes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, u.a. mit den Aufgaben der öffentlichen Kontrolle der Sammlung, Verarbeitung und Bereitstellung von für die öffentliche Gesundheit relevanten Daten, Aufbau eines Gesundheits- und Infektionsmonitoring, Einrichtung div. Register, wie ein Impfregeister oder ein sächsisches Intensivbettenregister (Früherkennung regionale Kapazitätsengpässe in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung), Aufbau von Daten-Frühwarnsystemen

**Parteiinterna**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.1. Strukturdebatte: Struktur Ortsverbände**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 12 Bildung, Abgrenzung und Auflösung Ortsverbände**alt:

(1) Die Kreisverbände **untergliedern sich** nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit vollständig in Ortsverbände.

neu:

(1) Die Kreisverbände **können sich** nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit in Ortsverbände **untergliedern**.

Begründung:

Strukturen zu verändern, bedeutet, auch andere Organisationsformen zu ermöglichen (z.B. nach inhaltlichen oder organisatorischen Arbeitsgruppen). In der Landessatzung sollte die Verpflichtung für Ortsverbände in eine KANN-Lösung zurückumgewandelt werden, wie das in der Bundessatzung so auch vorgesehen ist.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

## DIE LINKE. Sachsen 2. Tagung des 16. Landesparteitages

14. Mai 2022

### F. Parteiinterna

### F.2. Strukturdebatte: Struktur Ortsverbände

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

#### **Landessatzung, § 12 Bildung, Abgrenzung und Auflösung Ortsverbände**

alt:

(2) Die Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Ortsverbände erfolgt durch den Kreisvorstand und muss durch den Kreisparteitag bestätigt werden. Der **Landesverband** ist über die Gliederung des Kreisverbandes zu informieren.

neu:

(2) Die Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Ortsverbände erfolgt durch den Kreisvorstand und muss durch den Kreisparteitag bestätigt werden. Der **Landesvorstand** ist über die Gliederung des Kreisverbandes zu informieren.

Begründung:

Der Landesverband ist die Summe aller Organe und Strukturen der LINKEN in Sachsen (Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat, aber auch z.B. Kreisverbände, usw.). Gemeint ist in dieser Regelung jedoch das Organ Landesvorstand.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.3. Strukturdebatte: Aufgaben Ortsverbände**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 13 Organe und Aufgaben der Ortsverbände**

alt:

(2) Die Ortsverbände wirken unmittelbar an der politischen Willensbildung innerhalb ihres territorialen Bereiches mit. Sie sind zuständig für die von den Kreisverbänden übertragenen organisatorischen Aufgaben.

neu:

(2) Die Ortsverbände wirken unmittelbar an der politischen Willensbildung innerhalb ihres territorialen Bereiches **und ihrer Kreisebene** mit. Sie sind zuständig für die von den Kreisverbänden übertragenen organisatorischen Aufgaben.

Begründung:

Die Ortsverbände haben z.B. keine beschließende Legitimation für bundespolitische Themen. Nach aktueller Fassung der Landessatzung wirken sie jedoch nur „innerhalb ihres territorialen Bereiches“, also im Ortsverbandsbereich. Dies gilt es für die nächsthöhere Ebene zu ermöglichen, da die Ortsverbände legitime Interessen ihre Gliederungsebene im Kreisverband haben.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne**

**F.4. Strukturdebatte: Aufgaben Ortsverbände**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 13 Organe und Aufgaben der Ortsverbände**

alt:

(3) Die Ortsverbände sind verantwortlich für die Vorbereitung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Rahmen des Kommunalwahlrechts. Insbesondere sind sie, soweit das Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zuständig für die Durchführung von Mitglieder- und VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern.

neu:

(3) Die Ortsverbände sind verantwortlich für die Vorbereitung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Rahmen des Kommunalwahlrechts, **sofern keine Höherzonung auf Kreisebene stattfindet**. ~~Insbesondere sind sie, soweit das Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zuständig für die Durchführung von Mitglieder- und VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern.~~

Begründung:

Die Ortsverbände behalten ihre Aufgabe der Kandidat\*innen-Nominierung. Die verklausulierte Situation um die Höherzonung\* soll verständlicher formuliert werden.

*\*Höherzonung = Nominierung von Kandidat\*innen z.B. auf der Kreisebene, wenn auf Ortsebene nicht genügend Mitglieder vorhanden sind oder ein rechtfähig gewählter Ortsvorstand existiert, die die Nominierungsversammlung einberufen könnte.*

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**



**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.5. Strukturdebatte: Aufgaben Ortsverbände**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 13 Organe und Aufgaben der Ortsverbände**

alt:

(4) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Kreisparteitagen.

neu:

(4) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten **zum Kreisparteitag, sofern letzterer als Delegiertenversammlung durchgeführt wird.**

Begründung:

Delegiertenwahl als Bedarfswahl und damit Anpassung an die Realität, da faktisch alle Kreisparteitage als Gesamtmitgliederversammlungen durchgeführt werden

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.6. Strukturdebatte: Aufgaben Ortsverbände**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 13 Organe und Aufgaben der Ortsverbände**

alt:

(5) Alle weiteren Aufgaben der Ortsverbände ergeben sich aus den Satzungen der Kreisverbände und/oder aus den Beschlüssen des Kreisparteitages.

neu:

(5) Alle weiteren Aufgaben der Ortsverbände ergeben sich aus der Satzung des Kreisverbandes und/oder aus den Beschlüssen des Kreisparteitages.

Begründung:

redaktionelle Änderungen

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.7. Strukturdebatte: Struktur Mitgliedschaft im Landesverband**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 2 Mitgliedschaft im Landesverband**

alt:

(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem **Ortsverband**, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. Es kann in freier Entscheidung jedoch seine Mitgliederrechte stattdessen in einem anderen Kreisverband/Ortsverband wahrnehmen. ...

neu:

(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem **Kreisverband**, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. **Ist in dem Kreisverband eine Ortsverbandsstruktur vorhanden, so gehört jedes Mitglied einem Ortsverband an, in der Regel dem seines Hauptwohnsitzes.** Es kann in freier Entscheidung jedoch seine Mitgliederrechte stattdessen in einem anderen **Kreisverband**/Ortsverband wahrnehmen. ...

Begründung:

Folgeänderung zu F.1. (Umwandlung der OV-Struktur von einer MUSS-Lösung in eine KANN-Lösung analog zur Bundessatzung)

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiintern**

**F.8. Strukturdebatte: Struktur Mitgliedschaft im Landesverband**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 2 Mitgliedschaft im Landesverband**

alt:

(3) Es steht jedem Mitglied des Landesverbandes frei, sich einer Basisgruppe innerhalb seines Kreisverbandes anzuschließen oder gemeinsam mit anderen selbst eine solche zu bilden.

neu:

(3) Es steht jedem Mitglied des Landesverbandes frei, sich einer Basisgruppe innerhalb seines Kreisverbandes anzuschließen oder gemeinsam mit anderen selbst eine solche zu bilden.

Begründung:

Entgegen der weit verbreiteten Annahme, gibt es keinen zwingenden Grund, Basisgruppen auf die Grenzen eines Kreisverbandes zu begrenzen. Es gibt im Rahmen der ‚Partei der Projekte‘ durchaus Verwendung einer Basisgruppenstruktur, wo es die LWZ/LAG-Struktur nicht empfiehlt.

Weiterhin dient die geplante Abschaffung der Landesforen (siehe F.12.) der Entschlackung der Satzung, da Basisgruppen (die nach der Bundessatzung gebildet werden können) diese Aufgabe übernehmen können.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.9. Strukturdebatte: Struktur Mitgliedschaft im Landesverband**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 3 Basisgruppen**alt:

(2) Basisgruppen können innerhalb eines Kreisverbandes bestehen

- a) als Teile von Ortsverbänden,
- b) als Teile von landesweiten Zusammenschlüssen,
- c) als selbstständige überörtliche Gruppen von Mitgliedern.

Die Basisgruppen informieren den jeweiligen Kreisvorstand und den Vorstand des Ortsverbandes entsprechend.

neu:

(2) Basisgruppen können ~~innerhalb eines Kreisverbandes~~ bestehen

- a) als Teile des Kreisverbandes,**
- b) als Teile von Ortsverbänden,
- c) als Teile von landesweiten Zusammenschlüssen,
- d) als selbstständige überörtliche Gruppen von Mitgliedern.

Die Basisgruppen **nach Absatz 2 Buchstabe a)** informieren den jeweiligen Kreisvorstand und den Vorstand des Ortsverbandes entsprechend.

Begründung:

Folgeänderung von F.7.

Konkretisierung

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiintern**

**F.10. LAG-Aktualisierungsaktion**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 4 Zusammenschlüsse im Landesverband**

neu:

(10) Der Landesvorstand führt in jedem zweiten Jahr, angekoppelt an die Feststellung des Status als landesweite Zusammenschlüsse, eine Überprüfung aller Zusammenschlüsse auf Basis der freiwilligen Selbstauskunft durch. Diese soll in Absprache mit den verantwortlichen Sprecher\*innen, Sprecher\*innenrat bzw. Vorsitzenden passieren. Gibt es keine bekannten besetzten Funktionen mehr, so soll versucht werden, weitere Mitwirkende zu kontaktieren. Ist keinerlei Kontakt möglich, so ist die Auflösung des Zusammenschlusses festzustellen.

In jedem sechsten Jahr wird diese Überprüfung durch eine Abfrage aller Mitwirkenden durchgeführt, wobei eine proaktive positive Rückmeldung notwendig ist, um die weitere Mitwirkung zu bestätigen. In der Abfrage ist eine Nennung aller Zusammenschlüsse des mitwirkenden Mitglieds vorzunehmen sowie eindeutig über die Folge einer fehlenden Rückmeldung hinzuweisen.

Der Landesvorstand kann in begründeten Einzelfällen einen Zusammenschluss von der Überprüfung ausnehmen.

Begründung:

Auszug aus der Landessatzung: „(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn **und so lange** ihm insgesamt mindestens 20 Mitglieder des Landesverbandes aus mindestens vier Kreisverbänden angehören. Abweichend davon kann der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auch Zusammenschlüsse mit weniger Mitgliedern als landesweit anerkennen.“

Um Karteileichen zu vermeiden, bedarf es einer Konkretisierung des Verfahrens, wie der Landesvorstand **das fortwährende Existieren** von LWZs/LAGs messen kann. Da dies in der Vergangenheit für Konfliktpotential gesorgt hat, wird vorgeschlagen sich auf ein transparentes, angemessenes und gerechtes Verfahren zu einigen.

Vorgeschlagen wird: „weiche Aktualisierung aller 2 Jahre“ und „harte Aktualisierung aller 6 Jahre“ Dieses Verfahren soll eine gute Balance zwischen Vermeidung unnötiger Bürokratie einerseits und notwendiger Organisationsarbeit andererseits finden.

Ein Aussetzen der Prüfung im Einzelfall kann z.B. eine frische Neugründung sein oder dem Ausgesetztsein von staatlichen Überwachungsmaßnahmen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.10. LAG-Aktualisierungsaktion****ÄF.10.1. Änderungsantrag: Rückmeldungsprozedere**

Einreicher\*innen: Thomas Michaelis, Torsten Steidten

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Der Text von Antrag F.10. wird wie folgt geändert:

ALT:

„In jedem sechsten Jahr wird diese Überprüfung durch eine Abfrage aller Mitwirkenden durchgeführt, wobei eine proaktive positive Rückmeldung notwendig ist, um die weitere Mitwirkung zu bestätigen. In der Abfrage ist eine Nennung aller Zusammenschlüsse des mitwirkenden Mitglieds vorzunehmen sowie eindeutig über die Folge einer fehlenden Rückmeldung hinzuweisen.“

wird ersetzt durch:

*„In jedem sechsten Jahr wird diese Überprüfung durch eine Abfrage aller Mitwirkenden durchgeführt mit der Aufforderung zu einer Rückmeldung, wenn die Mitwirkung in einem oder mehreren Zusammenschlüssen nicht mehr gewünscht ist. In der Abfrage ist eine Nennung aller Zusammenschlüsse des mitwirkenden Mitglieds vorzunehmen.“*

Begründung:

Eines der Anliegen in der Strukturdebatte ist die Stärkung der landesweiten Zusammenschlüsse. Zusätzliche bürokratische Hürden sind hier kontraproduktiv.

Denkbar ist, dass die landesweiten Zusammenschlüsse jährlich eine Kurzinfo ihrer (wichtigsten) Aktivitäten (tabellarisch sollte reichen, um den Aufwand gering zu halten) abgeben, mit den sich der Landesvorstand dann befasst. Somit wäre ein Rückfluss an den Landesvorstand gegeben, wie die Zusammenschlüsse wirken und diese könnten auch auf sich aufmerksam machen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.11. Strukturdebatte: Satzung einheitlich gendern**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, komplett**

alt:

bisherige Satzung

neu:

redaktionelle Änderungen: einheitliches Gendern (nach Möglichkeit mit \* )

Begründung:

Satzungsänderungen haben zu eine bunten Gender-Salat geführt. Dies sollte redaktionell vereinheitlicht werden, wofür der Genderstern verwendet werden soll.

Hintergrund: In der Diskussion um geschlechtergerechte Sprache ist ein neuer Aspekt in den Vordergrund gerückt. Durch die fortschreitende Digitalisierung kann die geschlechtergerechte Sprache auch Menschen (positiv oder negativ) betreffen, welche sehingeschränkt oder gar komplett blind sind. Für Kommunikation und Navigation in der digitalen Welt werden dafür mittlerweile sogenannte ‚Screenreader‘ verwendet, welche dem sehingeschränkten Menschen das automatisierte Vorlesen durch eine Roboterstimme ermöglichen. Diese Systeme haben technische Probleme mit dem Prinzip des Genderns.

Einer weit verbreitetet Fehlannahme nach, solle das Gendern mit Doppelpunkt eine Vereinfachung der Maschinenlesbarkeit nachkommen. Dem ist jedoch nicht so. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. rät daher explizit vom Doppelpunkt (und auch Unterstrich) ab und empfiehlt entweder den Genderstern oder das Ausschreiben („Genossinnen und Genossen“).

Daher sollten wir auch bei Partei-Dokumenten so verfahren, auch wenn der Genderleitfaden des Bundesverbandes prinzipiell alle Gender-Möglichkeiten erlaubt – solange überhaupt gendert wird.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**



**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****- zurückgezogen -****F.12. Strukturdebatte: Struktur Landesforen**

Einreicher\*innen: Tim Detzner (stellv. LaVors); Torsten Steidten (Sprecher LaRa);  
Mitarbeiter KVs/LAGs/Satzungs-&Wahlrechts-Formalia/Mitgliederanalyse

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 6 Landesforen**alt:

§ 6 Landesforen

neu:

den kompletten § 6 Landesforen streichen

Begründung:

Der Satzungsnovelle sollte eine Entschlackung der Satzung inbegriffen sein. Die Landesforen wurden in den letzten 10 Jahren nur 2x mit einer überschaubaren Anzahl an Treffen genutzt. Die verschiedenen Interessenlagen kann man (mit jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten) auch in (landesweiten) Zusammenschlüssen oder (landesweiten) Basisgruppen ermöglichen.

Wenn der § 6 gestrichen wird, soll die fortlaufende Paragraphen-Nummerierung gleich bleiben.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne**

**F.13. Strukturdebatte: Kosten Mitgliederentscheide**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 8 Mitgliederentscheide**

alt:

(5) ... Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen der Landesverband und die Kreisverbände **gemeinsam**.

neu:

(5) ... Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen **hälftig** der Landes**vorstand** und die Kreisverbände, **letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.)**.

Begründung:

Damit die Initiierung dieses Instrumentes der politischen Willensbildung nicht an finanziellen Partikularinteressen scheitert, soll die schwammige Formulierung der „gemeinsamen“ Finanzierung konkretisiert werden. Außerdem gibt es den Schatzmeister\*innen Orientierung und mehr Planungssicherheit bei den Finanzplänen, wenn ein Mitgliederentscheid im nächsten Jahr angedacht ist.

Der vorgeschlagene Schlüssel (50 / 50 %) zwischen Landes- und Kreisebene ist angemessen; die innerkreisverbändische Kostenaufteilung nach Mitgliederzahlen (und nicht nach Beträgen) ist fair und hinreichend einfach und ohne Verzögerungen nach dem Stichtag zu berechnen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.14. Strukturdebatte: Mitgliederbefragungen**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 8 Mitgliederentscheide**alt:

§ 8 Mitgliederentscheide

neu:

§ 8 Mitgliederentscheide &amp; Mitgliederbefragungen

...

(6) Zu allen politischen, organisatorischen und nicht-personellen Fragen können nicht-bindende Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Das Ergebnis hat informellen Charakter.

(7) Eine Mitgliederbefragung findet statt nach den Bedingungen des § 7, Abs. (2) oder dem Beschluss des Landesvorstandes.

(8) Befragt werden können alle Mitglieder oder Mitglieder gleichberechtigt nach bestimmten soziodemographischen oder sonstigen Faktoren.

(9) Mitgliederbefragungen können offen oder geheim elektronisch durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass nichtelektronisch erreichbare Mitglieder der Befragungszielgruppe in angemessener Form ersatzweise an der Umfrage teilnehmen können.

(10) Mitgliederbefragungen ersetzen keine Folgeentscheidungen mit Beschlusscharakter, auch nicht in direkter Vorbereitung. Derlei Entscheidungen müssen in gesondertem Antragsverfahren eingebracht, diskutiert und unter Maßgabe der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nicht-digital beschlossen werden.

(11) Das Nähere der Mitgliederbefragungen regelt eine Ordnung oder ein Beschluss. Die Kosten einer Mitgliederbefragung tragen hälftig der Landesverband und die Kreisverbände, letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.). Wird die Mitgliederbefragung durch den Landesvorstand beschlossen, trägt die Kosten selbiger.

Begründung:

Um die politische Willensbildung zu fördern soll das bisher schon vorhandene Instrument der Mitgliederbefragung festgeschrieben werden und dabei in ordentlich regulierte Bahnen geführt werden.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.15. Strukturdebatte: Paragraph um Amtszeitbegrenzung operieren**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 9 Amtszeitbegrenzung**

alt:

*zur Info:*

*(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband soll nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.*

*(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind die Tätigkeiten auf Ebene der Ortsverbände oder darunter, in Kommissionen, als Schatzmeisterin/Schatzmeister oder Kassiererin/Kassiere, in den Zusammenschlüssen sowie die in Listenwahl gewählten Mitglieder in Kreisvorständen.*

(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre **betragen ist vor der Wahl eine geheime Abstimmung über die Zulassung des Wahlantritts durchzuführen. Diese ist erfolgreich, wenn sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Zulassung zum Wahlantritt aussprechen.**

neu:

...

(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre betragen, **ist vor der Wahl durch die Wahlkommissionsleitung über die bisherige Amtszeit des\*der Kandidat\*in zu informieren.**

Begründung:

Der Paragraph braucht dringend unsere Hilfe. Begründung erfolgt mündlich.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.16. Strukturdebatte: Amtszeitbegrenzung konkretisieren**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 9 Amtszeitbegrenzung**

alt:

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband soll nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.

neu:

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband soll nicht **insgesamt** länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.

Begründung:

1 Satz, 2 mögliche Interpretationen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.17. Strukturdebatte: Kreisfinanzrevisionskommission**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 11 Organe und Aufgaben der Kreisverbände**

alt:

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens:

...

c) die alle zwei Jahre auf einem Kreisparteitag oder einer Kreismitgliederversammlung zu wählende Kreisfinanzrevisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

neu:

c) die alle zwei Jahre auf einem Kreisparteitag oder einer Kreismitgliederversammlung zu wählende Kreisfinanzrevisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Wird keine Kreisfinanzrevisionskommission gewählt oder ist diese nicht mehr ansprechbar, so übernimmt die notwendigen Aufgaben die Landesfinanzrevisionskommission.

Begründung:

Kompetenzklärung

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiintern****F.18. Strukturdebatte: redaktionelle Korrektur**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 14 Aufgaben des Landesparteitages**alt:

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

...

h) **die Wahl und Entlastung des Landesvorstand,**

...

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach **§ 31** gefassten Beschlüssen.

neu:

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

...

h) **die Entlastung des alten und Wahl des neuen Landesvorstandes,**

...

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach **§ 32** gefassten Beschlüssen.

Begründung:

logische und numerische redaktionelle Korrektur

Da es sich um Satzungsrecht handelt, hier als Antrag mit der Bitte um unkomplizierte Bestätigung.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne**

**F.19. Strukturdebatte: Einberufung des Landesparteitages**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages**

alt:

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes und **Landesrat** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die Kreisverbände und landesweiten Zusammenschlüsse. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

neu:

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes und **Landesrates** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ~~und des Tagungsortes~~ mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die Kreisverbände und landesweiten Zusammenschlüsse. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten **unter Angabe des Tagungsortes** zu laden.

Begründung:

Die redaktionelle Korrektur des Landesrates dient nur der Information.

Eine frühzeitige Einberufung des Landesparteitages ist wichtig für die Terminplanung aller Akteur\*innen. Die frühzeitige Kenntnis des Tagungsortes ist allerdings nicht notwendig; für Anreiseplanungen sind 4 Wochen durchaus hinreichend. Für die Organisator\*innen von Landesparteitagen stellt die 8-Wochen-Einberufungsfrist allerdings das Problem dar, dass das Tagungsobjekt aufgrund der spezifischen räumlichen Anforderungen des LPTs und seiner Arbeitskommissionen relativ spät festgezurrert werden kann. Daher wird empfohlen den Tagungsort von der Einberufung zur Einladung zu schieben.

Für Satzungs-Freaks: Die Pflicht zur *sinngemäßen* Anwendung der Bestimmungen des BPTs bedeutet nicht, dass dies *identisch* sein muss. Andernfalls dürften KPTs auch nicht mit 2-Wochen-Frist einberufen/eingeladen werden.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**



**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.20. Strukturdebatte: redaktionelle Korrektur**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 28 Einberufung und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Landesvorstandes**

alt:

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch **die Landesvorsitzende oder den Landesvorsitzenden** einberufen.

neu:

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch **den\*die Landesvorsitzende\*n** einberufen.

Begründung:

redaktionelle Korrektur zu der vorhandenen Möglichkeit einer Doppelspitze, die auch gemeinsam einberufen kann

Da es sich um Satzungsrecht handelt, hier als Antrag mit der Bitte um unkomplizierte Bestätigung.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne**

**F.21. Strukturdebatte: Abschaffung der Verpflichtung zu gemeinsamen Beratungen**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

*Die ARK wird um rechtzeitige Rückmeldung gebeten, ob dieser Antrag als Sammelantrag gewertet werden würde, um ihn ggf. durch den Einreicher redaktionell splitten zu können.*

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

alt:

**§ 32 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat**

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:

- a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
  - b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
  - c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden.
- Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.

(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

**§ 33 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat**

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

neu:

§ 32 (1) b) erhält folgende Fassung:

„b) Beschlüsse zum jährlichen Finanzplan und zum Stellenplan des Landesverbandes sowie Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet“

- Streichung der letzten beiden Sätze („Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben... Geschäftsordnung.“ von § 32 (1)
- in § 32 (2) „gemeinsam“ ersetzen durch „in Abstimmung“ und „beschließen“ ersetzen durch „übereinstimmende Beschlussfassungen herbeiführen“
- § 32 (3) wird gestrichen
- in § 33 (1) wird „mindestens jedoch einmal im Jahr“ gestrichen.

Begründung:

Ein Anliegen vieler Beteiligter in der Strukturdebatte ist es, die Zahl der Beratungen zu reduzieren und so die Belastung der Ehrenamtlichen zu verringern. Mit diesem Antrag wird hierzu ein Vorschlag

unterbreitet. Gleichzeitig soll so die aus den unterschiedlichen Arten von gemeinsamen Beratungen resultierende schwierige Verständnis dieses Teils der Landessatzung aufgelöst werden. Gemeinsame Beratungen sollen nicht mehr zwingend stattfinden müssen, können aber trotzdem weiterhin einberufen werden. Die breite Basis für wichtige Beschlüsse wie die zum Finanzplan bleibt bestehen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne****F.22. allgemeinen Verfahrensregeln: Beratungsformate**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

*Füge über der Kategorie „7. Schluss- und Übergangsbestimmungen“ eine neue Kategorie „7. allgemeinen Verfahrensregeln“ analog zur Bundessatzung ein, sofern dies nicht schon durch einen anderen F-Antrag beschlossen wurde. Verschiebe § 47 Schlussbestimmungen dementsprechend.*

**7. allgemeinen Verfahrensregeln****Landessatzung, § ... Beratungsformate**neu:

- (1) Beratungen und Tagungen von Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärsberatungen auf der Landes- und Kreisebene sollen vorrangig im digitalen Raum als Videokonferenzen durchgeführt werden und offene oder offene namentliche Abstimmungen elektronisch durchführen.
- (2) Beratungen und Tagungen mit Abhaltung von geheimen Wahlen sind von § ... Abs. (1) ausgenommen und müssen zur Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze in physischer Präsenz stattfinden.
- (3) Beratungen und Tagungen, die nicht den Charakter eines Arbeitstreffens oder weitere Funktionen haben, können in physischer Präsenz stattfinden, wie z.B.:
  - a) Parteitage
  - b) Klausuren
  - c) Versammlungen mit hohem Anteil nicht-digital arbeitender Mitglieder (wie Regionalkonferenzen)
  - d) Neumitgliedertreffen
- (4) Abweichungen von § ... Abs. (1) & (2) sind auch dann möglich, wenn es die Teilnehmer\*innen im Bedarfsfall für sinnvoll erachten.
- (5) Beratungen und Tagungen von Organen als Videokonferenzen sollen eine telefonische Einwahl ermöglichen.
- (6) Teilnehmer\*innen von Beratungen und Tagungen an Videokonferenzen, die nicht an selbiger mit telefonischer Einwahl teilnehmen können, soll nach rechtzeitiger Anmeldung der Zugang über eine der sonst territorialen Reichweite der Beratung/Tagung inbegriffene, möglichst nahe Parteigeschäftsstelle mit entsprechender Ausstattung ermöglicht werden.

Begründung:**Warum?**

Digitale Beratungen reduzieren unnötige Lebenszeit für An- und Rückfahrten, insbesondere bei landesweiten Abendveranstaltungen mit dem Zug. Es macht beim technischen Stand des 21. Jahrhunderts wenig Sinn, 3 Stunden mit ÖPNV-Zug-ÖPNV hin und 3 Stunden mit ÖPNV-Zug-ÖPNV zurück zu fahren, um 3 Stunden zu beraten. Außerdem reduzieren sich die Fahrtkosten für die Partei und/oder die Mitglieder sowie die Mietkosten für Räumlichkeiten. Digitale Beratungen ermöglichen zudem bessere Arbeitsbedingungen, z.B. bei der Einblendung gemeinsamer Arbeitsdokumente oder die Trennung von Nicht-/Raucher\*innen, ohne dass jemand auf seinen Schutz / seine Sucht verzichten muss.

**Wie ist Beratungskultur in der digitalen Welt möglich?**

Anders gefragt: Geht das Menschliche verloren? Nein. Digitale Beratungen laufen anders als in physischer Präsenz. Dennoch sitzen am anderen Ende des Kamerabildes Menschen, die diskutieren, scherzen oder ausflippen. Am Ende geht es darum, alle Vorteile (Lebenszeit durch Fahrtwege, Kosteneinsparungen, ...) mit möglichen Nachteilen abzuwägen.

**Ist die digitale Beratung jedermanns Favorit?**

Nein, nicht jedermanns. Es geht aber nicht um jede/n, sondern um die Arbeitsweise der Mehrheit unter Ermöglichung auch der Minderheit. Die Kreisgeschäftsführer haben z.B. bereits beschlossen, dass sie auch nach Corona weiter digital tagen wollen.

**Wie kann man dafür sorgen, dass niemand ausgeschlossen wird?**

In Einzelfällen der nicht-digitalen Arbeit, gibt es die telefonische Einwahl sowie das nahegelegene Parteibüro, wenn man das organisiert.

Versammlungen, bei denen hoher Offliner\*innen-Anteil vermutet wird, finden weiter in physischer Präsenz statt.

**Wie unterscheidet man von (1) und (3c)?**

Mit dem gesunden Menschenverstand. Da es sich um eine SOLL-Bestimmung und keine MUSS-Bestimmung handelt, ist der genaue, vermutete Prozentsatz an Offliner\*innen auf der dritten Kommastelle irrelevant.

**Warum sollte man das regulieren?**

Weil eine SOLL-Bestimmung in einer Satzung mehr Kraft hat, als keine Bestimmung. Jahrzehntlang eingeübte Verhaltensweisen lassen sich zwar nicht per Satzung aufheben, aber sie geben Reformwilligen ein Argument in die Hand.

Weiterhin lassen sich mit effektiverer und kostensparender Arbeitsweise, die teilweise erheblichen nachteiligen Strukturveränderungen ausgleichen. Wer am Ende des Tages noch Geld und Arbeitskraft für sein Lieblingsprojekt im Wahlkampf haben will, muss die zurückgehenden Ressourcen an anderer Stelle einsparen oder sein Lieblingsprojekt unter dem folgenden Sachzwang beerdigen.

Zu guter Letzt reduziert man durch die notwendigerweise, digitale Anbindung den unnötigen Verbrauch von Papierbergen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne**

**F.23. Beratungsformate des Landesparteitages prüfen**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages**

neu:

(11) Vor der Einberufung des Landesparteitages ist vom Landesvorstand zu prüfen, entscheiden und begründen, in welchem Format selbiger durchgeführt wird.

- a) physisch in Präsenz
- b) Hybrid Room-Splitting
- c) Hybrid physisch-digital
- d) Hybrid Studio
- e) Online-Parteitag

In allen Formaten sind die Mitgliederrechte abzusichern und es können offene oder offene namentliche Abstimmungen elektronisch durchgeführt werden. Geheime Wahlen oder Abstimmungen müssen zur Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze in physischer Präsenz oder als Hybrid Room-Splitting mit geteilter Wahlkommission stattfinden.

Begründung:

**Erläuterungen:**

**a) physisch in Präsenz**

- Teilnehmer\*innen sitzen in einem großen Saal
- offene Abstimmungen mit Kartenzeichen
- geheime Wahlen mittels Urnengang

**b) Hybrid Room-Splitting**

- Teilnehmer\*innen verteilt auf mehrere Räume + videotechnische Zusammenschaltung
- offene Abstimmungen mit Kartenzeichen + videotechnische Zusammenschaltung
- geheime Wahlen mittels Urnengang

**c) Hybrid physisch-digital**

- Teilnehmer\*innen verteilt Saal & Videokonferenz + videotechnische Zusammenschaltung
- offene Abstimmungen mit Kartenzeichen + videotechnische Zusammenschaltung sowie offenen namentliche elektronische Abstimmung
- geheime Wahlen nicht möglich

**d) Hybrid Studio**

- wie Hybrid physisch-digital, nur alle Teilnehmer\*innen in Videokonferenz, außer Hauptredner\*innen, Kommissionen und nach TOPs einzeln Ausgewählte
- offene Abstimmungen mit Kartenzeichen + videotechnische Zusammenschaltung sowie offenen namentliche elektronische Abstimmung
- geheime Wahlen nicht möglich

**e) Online-Parteitag**

- alle digital in Videokonferenz
- offene Abstimmungen mit Kartenzeichen + videotechnische Zusammenschaltung sowie offenen namentliche elektronische Abstimmung
- geheime Wahlen nicht möglich

redaktionelle Anmerkung:

Bei Beschlussfassung wird dem mehrfachen Wunsch nachgegangen, die Erläuterungen in geeigneter Form (z.B. als Information in einem Anhang) mit aufzunehmen; als Hilfestellung für Entscheider/innen

**Warum?**

Mittlerweile gibt es mehrere Formate des Parteitages, die man (auch jenseits von Corona) durchführen und absichern kann. Bei manchen Tagesordnungen macht das Sinn, bei anderen weniger. Ziel der Regulierung ist die Pflicht zur Prüfung der Abwägung aller Vor- und Nachteile und deren Transparenzmachung.

Landesparteitage kosten mittlerweile bis zu 45.000 EUR für eintägige Tagungen und 60.000 EUR für zweitägige. Zwar könnten die Kosten nach Corona wieder etwas sinken; andererseits inflationieren nahezu alle Kostenposten physischer Versammlungen, während digitale Technik (im Vergleich zur Leistung) traditionell deflationiert.

**Was spricht dagegen?**

Es gibt je nach Tagesordnung Gründe, die eventuell dagegen sprechen und Gründe, die es verhindern (z.B. geheime Wahlen). Da es sich aber um die Pflicht zu einem laufenden Prüfauftrag handelt und nicht um die Pflicht zu einem bestimmten Format, gibt es kein Hindernis für das Anliegen dieses Antrags.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**

**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.24. allgemeinen Verfahrensregeln: offene, namentliche, elektronische Abstimmungen & Umlaufverfahren regulieren**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

*Füge über der Kategorie „7. Schluss- und Übergangsbestimmungen“ eine neue Kategorie „7. allgemeinen Verfahrensregeln“ analog zur Bundessatzung ein, sofern dies nicht schon durch einen anderen F-Antrag beschlossen wurde. Verschiebe § 47 Schlussbestimmungen dementsprechend.*

**7. allgemeinen Verfahrensregeln**

**Landessatzung, § ... elektronische Wahlen und Abstimmungen**

neu:

(1) Offene oder offene namentliche Abstimmungen können elektronisch durchgeführt werden, sofern die Einhaltung und Überprüfung der Wahlrechtsgrundsätze durch das Elektorat sichergestellt sind.

(2) Umlaufbeschlüsse als besondere Form nach § ... Abs. (1) werden, wenn nicht in einer Geschäftsordnung anders reguliert, mit einer Mindestlaufzeit von 3 Tagen durchgeführt. Mit Verkündung des Abstimmungsergebnisses ist die Liste Teilnehmer\*innen der namentlichen Abstimmung inklusive deren Stimmverhalten zu publizieren, um den Teilnehmer\*innen die Überprüfung der Wahlrechtsgrundsätze zu ermöglichen.

Begründung:

Offene, namentliche Abstimmungen können elektronisch schnell, günstig und transparent durchgeführt werden. Die Einhaltung und Überprüfung der Wahlrechtsgrundsätze lässt sich sicherstellen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**



**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.25. allgemeinen Verfahrensregeln: rechtssicheres geheimes Wählen**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

*Füge über der Kategorie „7. Schluss- und Übergangsbestimmungen“ eine neue Kategorie „7. allgemeinen Verfahrensregeln“ analog zur Bundessatzung ein, sofern dies nicht schon durch einen anderen F-Antrag beschlossen wurde. Verschiebe § 47 Schlussbestimmungen dementsprechend.*

**7. allgemeinen Verfahrensregeln****Landessatzung, § ... elektronische Wahlen und Abstimmungen**neu:

(3) Geheime Wahlen oder Abstimmungen müssen zur Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze in physischer Präsenz oder als Hybrid Room-Splitting mit geteilter Wahlkommission stattfinden.

Begründung:

erfolgt mündlich

*Hybrid Room-Splitting wird in F.23. erläutert*

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.26. Strukturdebatte: Finanzierung der landesweiten  
Zusammenschlüsse**

Einreicher\*innen: Torsten Steidten

**- zurückgezogen -**

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 4 Zusammenschlüsse im Landesverband**

alt:

(7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes die finanziellen Mittel für ihre Arbeit.

neu:

(7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes die finanziellen Mittel für ihre Arbeit. **Sie haben die Möglichkeit, hierzu jeweils bis zum September des Vorjahres unter Vorlage eines Arbeitsplanes einen Finanzantrag für das Folgejahr bei der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister zu stellen.**

Begründung:

erfolgt mündlich

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.27. Strukturdebatte: Stärkung der landesweiten  
Zusammenschlüsse**

Einreicher\*innen: Torsten Steidten

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 4 Zusammenschlüsse im Landesverband**neu:

(8) Landesweite Zusammenschlüsse haben Antragsrecht bei allen Organen des Landesverbandes.

(9) Die Sprecher\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse erhalten die Einladungen zu allen Beratungen des Landesvorstandes und die Sitzungsunterlagen.

*Die Absätze (8) und (9) werden zu (10) und (11).*

Begründung:

Beide Punkte sind aktuell bereits Praxis. Durch eine Verankerung in der Satzung soll eine formale Aufwertung der Rolle der landesweiten Zusammenschlüsse erfolgen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.28. Strukturdebatte: Ombudsperson/en**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 37**

In Titel und im gesamten §37 das Wort „Ombudsperson“ durch „Ombudsperson/en“ ersetzen und die Absätze grammatikalisch anpassen.

**Begründung:**

Die Vermittlung von Konfliktfällen für den gesamten Landesverband ist durch eine Genoss\*in allein sehr aufwändig. Eine Verteilung dieses zeitaufwändigen Ehrenamtes auf mehrere Genoss\*innen entlastet die einzelne Ombudsperson und gibt den Konfliktparteien die Möglichkeit der Auswahl.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.29. Strukturdebatte: Vermittlungsaufgabe der Ombudsperson/en**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 37, Absatz (1)**

Streichen der Wörter „*schlichtet und*“ sowie Ergänzung am Ende des Satzes „*durch Vermittlung*“

Der neue Satz lautet dann:

*Die Ombudspersonen/en vermitteln in Konfliktfällen zwischen Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen des Landesverbandes, jedoch nur außerhalb von Schiedsverfahren durch Vermittlung.*

**Begründung:**

Die Existenz von Konflikten ist kein Problem, sondern der Umgang damit. Es gilt zu verhindern, dass Konflikte so weit eskalieren, dass die Partei dadurch Schaden erleidet. Der beste Weg, eine Eskalation zu verhindern, ist das Finden einer gemeinsamen Lösung durch die Konfliktparteien selbst.

Wenn dies durch die Konfliktparteien nicht möglich ist, dann ist eine Vermittlung erforderlich. Diese Aufgabe erfüllen die Ombudsperson/en. Eine Schlichtung ist nicht zielführend, da die Lösung nicht durch die Konfliktparteien, sondern durch Dritte, den Schlichter, erfolgt. Damit wird das Finden einer gemeinsamen Lösung nicht mehr notwendig. Gerade die Debatte um gemeinsame Lösungen ist der erforderliche Weg, um nachhaltige und von den Konfliktparteien akzeptierte Lösungen zu finden.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterne**

**F.30. Strukturdebatte: Ombudsperson/en – Information bei politischen Konflikten**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 37, Absatz (1)**

Einfügen eines neuen Satzes am Ende des ersten Absatzes:

*Bei politischen Konflikten, die durch von Vorständen oder Parteitag gefasste Beschlüsse begründet sind, informieren die die Ombudsperson/en das beschließende Organ.*

Begründung:

Ein politischer Beschluss kann nicht durch die Ombudsperson vermittelt werden denn die politische Verantwortung liegt bei dem beschließenden Organ. Es ist davon auszugehen, dass vor einer Beschlussfassung eine Debatte zum Thema des Beschlusses erfolgte. Die Ombudsperson muss aber das beschließende Organ über den Konflikt informieren, um die Folgen des Beschlusses für das beschließende Organ transparent zu machen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.31. Strukturdebatte: Wahlperiode der Ombudsperson/en**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 37, Absatz (2)**

Ersetzen von:

*„für die Dauer von vier Jahren“*

durch:

*„für die Dauer von zwei Jahren“*

Der neue Absatz lautet dann:

*Die Ombudsperson/en werden auf Vorschlag des Landesrates durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.***Begründung:**

Da auch der/die Landesinklusionsbeauftragte/r in dieser Satzung für zwei Jahre gewählt wird und die Vertrauensperson für sexualisierte Belästigung im aktuellen Beschluss des Landesvorstandes für zwei Jahre gewählt wird, ist die Angleichung der Wahlperiode der Ombudsperson sinnvoll. Um eine Häufung von Wahlen zu einem Parteitag kann die Wahl der Ombudsperson in dem Jahr erfolgen, in dem der Landesvorstand nicht gewählt wird.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.32. Strukturdebatte: Vertrauensperson für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Neuer § 39:** *(alle folgenden Paragraphen werden nach hinten verschoben)*

**Vertrauensperson für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt**

- (1) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner\*in für Menschen, die sich:
  - a. durch ihre Sexualität diskriminiert fühlen,
  - b. sexuell belästigt fühlen oder
  - c. sexuelle Gewalt erfahren haben.
- (2) Die Vertrauensperson wird auf Anfrage von Organen des Landesverbandes seiner Gliederungen, von betroffenen Personen oder aus eigener Initiative tätig.
- (3) Die Vertrauensperson wird nach vom Landesvorstand zu beschließender landesweiter, parteiinterner Ausschreibung auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Parteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Tätigkeit endet durch Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (5) Die Vertrauensperson informiert den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das für die Erfüllung der Aufgabe dienlich ist. Über die in Ausübung erlangte vertrauliche Informationen ist Stillschweigen zu bewahren.

Begründung:

Die Vertrauensperson wird mit diesem Paragraphen der Satzung dem/der Landesinklusionsbeauftragten (§ 38 der Satzung) gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist erforderlich, um Diskriminierungen unabhängig von deren Art insgesamt zu begegnen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**



**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.33. Strukturdebatte: Awareness Teams**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Neuer § 40:** *(alle folgenden Paragraphen werden nach hinten verschoben)*

**Awareness Teams**

- (1) Das Awareness Team ist bei Parteiveranstaltungen Ansprechpartner\*in für Menschen, die durch Grenzüberschreitungen Diskriminierung erfahren haben. Das Awareness Team soll dabei Möglichkeiten und Orte des Rückzuges organisieren. Darüber hinaus achtet es auf eine diskriminierungsfreie Diskussionskultur und interveniert, wenn persönliche Grenzen überschritten werden.
- (1) Das Awareness Team besteht aus mindestens zwei Genoss\*innen und wird vom Organisator der Veranstaltung vorgeschlagen und von dem Teilnehmer\*innen der Veranstaltung während der Konstituierung abgestimmt.
- (2) Das Awareness Team arbeitet mit der Ombudsperson dem/der Landesinklusionsbeauftragten, der Sprecherin für Gleichstellung und feministische Politik sowie der Vertrauensperson für sexualisierte Belästigung zusammen. Bei Bedarf werden die Konfliktfälle von diesen weiterbearbeitet.
- (3) Es arbeitet nach dem Konzept der Definitionsmacht und ist parteiisch i.S.d. betroffenen Person.
- (4) Betroffene werden im Sinne des Empowerments gestärkt und aktiv darin unterstützt, eigene Handlungsstrategien im Umgang mit Diskriminierung zu entwickeln.

Begründung:

Der Begriff "Awareness" kommt aus dem Englischen „to be aware“ und bedeutet (im weiteren Sinne) „sich bewusst sein, sich informieren, für bestimmte Problematiken sensibilisiert sein“. Gemeint ist Die ein achtsamer und respektvoller Umgang miteinander. Auf Parteiveranstaltungen treffen sich Menschen mit unterschiedlichen politischen Erfahrungen und Meinungen. Diese Vielfalt ist eine Bereicherung des Parteilebens.

Auch innerhalb der Partei gibt Ungleichheiten, die sich in Geschlecht, Wissen, Erfahrungen und Verantwortungsbereichen zeigen. Dabei werden Menschen aufgrund bestimmter Merkmale bevorteilt (Privilegierung) und benachteiligt (Diskriminierung) – ob bewusst oder unbewusst ist dabei unerheblich.

Awareness ist ein Konzept, das sich gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Grenzverletzungen stellt. Verletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten, wie z.B. sexistische, rassistische, homo-, transphobe, ableistische oder vergleichbare Übergriffe<sup>o</sup>, werden nicht toleriert. Betroffene werden im Sinne des Empowerments gestärkt und aktiv darin unterstützt, eigene Handlungsstrategien im Umgang mit Diskriminierung zu entwickeln.

Definitionsmacht bedeutet, dass die von Gewalt oder Diskriminierung betroffene Person selbst definiert, welche Form der (sexualisierten) Gewalt oder Diskriminierung sie erlebt hat und dabei die Begriffe wählt, die für Sie das Geschehene am besten beschreiben. Damit wird das Awareness Team zum Anwalt der von Diskriminierung betroffenen Person.

Die Aufnahme der Awareness Teams in die Satzung stellt dieses mit den anderen, in der Satzung enthaltenen Organen zur Bewältigung von Diskriminierungen in der Partei (Ombudsperson oder Mediationsteam, Landesinklusionsbeauftragten und der Vertrauensperson für sexuelle Belästigung,...) gleich.

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.34. Strukturdebatte: Zusammensetzung des Landesparteitages**

Einreicher\*innen: Landesgeschäftsführer

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**Landessatzung, § 15, Absatz (1) Zusammensetzung des Landesparteitages**

alt:

Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 160 Delegierte aus den Kreisverbänden
- b) 24 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen
- c) 8 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
- d) 8 Delegierte des Landesjugendtages

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

neu:

*Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:*

- a) 100 Delegierte aus den Kreisverbänden*
- b) 12 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen*
- c) 6 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren*
- d) 6 Delegierte des Landesjugendtages*

*Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.*

Begründung:

erfolgt mündlich

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.35. Strukturdebatte: Gremien der Landespartei an die Mitgliederentwicklung anpassen – Größe Landesvorstand**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge beschließen:

Der Landesverband passt seine Gremien an die Mitgliederentwicklung an und verkleinert den Landesvorstand, den Landesrat und dadurch auch deren gemeinsame Beratungen entsprechend der Variante 2 der vom Strukturplenum des Landesverbandes unter Beteiligung der Kreisverbände erarbeiteten Vorschläge zur Strukturreform vom Frühjahr 2021. (siehe DS 8-056)

Der Landesvorstand wird von 18 auf maximal 14 Mitglieder und der Landesrat von 45 auf 25 Mitglieder verkleinert. Die gemeinsamen Beratungen von Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden werden damit von 76 auf 52 stimmberechtigte Personen verkleinert. Die gemeinsamen Beratungen zu Themen besonderer landespolitischer Bedeutung unter Einbeziehung des Fraktionsvorstandes der Landtagsfraktion verkleinern sich entsprechend von 80 auf 56 stimmberechtigte Mitglieder.

Der Landesparteitag beschließt dementsprechend folgende Änderungen der Landessatzung:

**Größe des Landesvorstandes**

In § 18 „Zusammensetzung des Landesvorstandes“ wird zu Beginn von Absatz 2 folgender Satz eingefügt:

*Der Landesvorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern.*

§ 18 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

*Die genaue Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.*

Der § 18 (2) der Landessatzung, sieht demnach wie folgt aus:

Alt:

Die Größe und genaue Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag. Sollen die Größe oder die Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.

Neu:

*Der Landesvorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern. Die genaue Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag. Sollen die Größe oder die Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.*

Begründung:

Seit der Neugründung des Landesverbandes 2007 hat sich die Zahl unserer Mitglieder um 43% reduziert, ohne das Parteistrukturen angepasst wurden. Die Zahl der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder geht noch weiter zurück. Dadurch nimmt die Belastung und die Beratungsdichte für die aktiven Genoss\*innen insgesamt über alle Gliederungen und Ebenen zu. Zusätzlich nehmen die administrativen Tätigkeiten immer mehr Raum ein. In der Kombination dieser Faktoren führt diese Entwicklung in den

letzten Jahren zu immer mehr „Sitzungssozialismus“ und zu einem starken Rückgang der ehrenamtlich nach außen getragenen politischen Arbeit.

Aus all diesen Gründen hat das von 2019 bis Sommer 2021 tagende Strukturplenum, die Verkleinerung von Gremien der Partei zu einer zentralen Stellschraube der Prioritätenverschiebung hin zur Freisetzung von mehr Zeit für die nach außen wahrnehmbare politische Arbeit erkoren.

Da die Gremien der Mitgliederentwicklung angepasst werden und sich die Zahl hauptamtlicher Mandate und Mitarbeiterstellen noch weiter reduziert hat, führen diese Verkleinerungen weder zu einem faktischen Abbau von demokratischen Mitwirkungsrechten, noch zur Gefahr ehrenamtliche Genoss\*innen von diesen auszuschließen und somit zu „Funktionärspartei“ zu werden.

---

### **Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.36. Strukturdebatte: Gremien der Landespartei an die Mitgliederentwicklung anpassen – Größe Landesrat**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge beschließen:

Der § 30 „Zusammensetzung des Landesrates“ wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

**Punkt a):**

*„30 Vertreterinnen bzw. Vertreter“*

wird ersetzt durch

*„13 Vertreter\*innen“*

**Punkt b):**

*„13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.“*

wird ersetzt durch

*„8 Vertreter\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse, die auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse quotiert gewählt werden. Dabei soll kein Zusammenschluss mehr als ein Mandat erhalten.“*

**Punkt c):**

*„je eine Vertreterin oder einen Vertreter“*

wird ersetzt durch

*„je zwei Vertreter\*innen“*

Der § 30 (1) der Landessatzung sieht demnach wie folgt aus:

Alt:

Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- c) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

Neu:

Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 13 Vertreter\*innen der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 8 Vertreter\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse, die auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse quotiert gewählt werden. Dabei soll kein Zusammenschluss mehr als ein Mandat erhalten.
- c) je zwei Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

Begründung:

Seit der Neugründung des Landesverbandes 2007 hat sich die Zahl unserer Mitglieder um 43% reduziert, ohne dass die Parteistrukturen angepasst wurden. Die Zahl der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder geht noch weiter zurück. Dadurch nimmt die Belastung und die Beratungsdichte für die aktiven Genoss\*innen insgesamt über alle Gliederungen und Ebenen zu. Zusätzlich nehmen die administrativen Tätigkeiten immer mehr Raum ein. In der Kombination dieser Faktoren führt diese Entwicklung in den letzten Jahren zu immer mehr „Sitzungssozialismus“ und zu einem starken Rückgang der ehrenamtlich nach außen getragenen politischen Arbeit.

Aus all diesen Gründen hat das von 2019 bis Sommer 2021 tagende Strukturplenum, die Verkleinerung von Gremien der Partei zu einer zentralen Stellschraube der Prioritätenverschiebung hin zur Freisetzung von mehr Zeit für die nach außen wahrnehmbare politische Arbeit erkoren.

Da die Gremien der Mitgliederentwicklung angepasst werden und sich die Zahl hauptamtlicher Mandate und Mitarbeiterstellen noch weiter reduziert hat, führen diese Verkleinerungen weder zu einem faktischen Abbau von demokratischen Mitwirkungsrechten, noch zur Gefahr ehrenamtliche Genoss\*innen von diesen auszuschließen und somit zu „Funktionärspartei“ zu werden.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.36. Strukturdebatte: Gremien der Landespartei an die  
Mitgliederentwicklung anpassen – Größe Landesrat****ÄF.36.1. Änderungsantrag: Vertreter\*innen der landesweiten  
Zusammenschlüsse**

Einreicher\*innen: Torsten Steidten

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Änderung von Punkt b) in:

*„b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der vier landesweiten Zusammenschlüsse mit den höchsten Mitgliederzahlen, die vom jeweiligen Zusammenschluss gewählt werden, und vier weitere Vertreter\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse, die auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher\*innen der landesweiten Zusammenschlüsse so gewählt werden, dass für die acht Vertreter\*innen insgesamt die Mindestquotierung erfüllt ist. Dabei soll kein Zusammenschluss mehr als ein Mandat erhalten.“*

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Variante ermöglicht, dass zumindest die landesweiten Zusammenschlüsse mit den höchsten Mitgliederzahlen weiterhin eine\*n Vertreterin wählen können, die Quotierung aber dennoch erreicht wird.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.37. Strukturdebatte: Jugendpolitische\*r Sprecher\*in in den Kreisverbänden - Jugendpolitik von unten bestimmen!**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

Unterstützer\*innen: Beauftragtenrat Linksjugend

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

einfügen in § 11 (1):

*c) Dem Kreisvorstand soll zudem ein\*e Jugendpolitische\*r Sprecher\*in angehören, welche\*r vorher auf dem Kreisjugendtag des Kreisverbandes der linksjugend [solid] des jeweiligen Landkreises nominiert worden sein muss. Sollte es in den Kreisen keine Basisgruppen der linksjugend geben, so entfällt diese Pflicht.*

**Begründung:**

Als Jugendverband ist es uns wichtig, mit unseren Jugendpolitischen Sprecher\*innen eine Schnittstelle zur Partei zu haben. Diese Schnittstelle bedeutet allerdings auch, dass wir hinter diesen Personen stehen müssen, weswegen es uns umso wichtiger ist, dass alle Jugendpolitischen Sprecher\*innen der Kreisverbände vorher auf einem Kreisjugendtag nominiert worden sein müssen.

Bisher ist das auch meistens gängige Praxis, wir wollen dies nur schriftlich in der Satzung festhalten mit diesem Antrag.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**



**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.38. Strukturdebatte: Jugendpolitische\*r Sprecher\*in im Landesvorstand - Jugendpolitik von unten bestimmen!**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

Unterstützer\*innen: Beauftragtenrat Linksjugend

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

einfügen in § 18 (1) nach d):

*e) einem\* einer Jugendpolitischen Sprecher\*in,*

**Begründung:**

Mit diesem Antrag wollen wir die langjährige Praxis, dass der Landesparteitag eine\* einen Jugendpolitischen Sprecher\*in wählt in der Satzung festschreiben, damit dies nicht weiter nur eine Option nach § 18 (1) e) in Abhängigkeit einer entsprechenden Entscheidung des Parteitages bleibt. Die langjährigen guten Erfahrungen dieser wichtigen Schnittstelle zwischen Jugendverband und Landesverband rechtfertigen diesen Schritt und schaffen Satzungs Klarheit.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen****2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna****F.39. Strukturdebatte: Nominierung Jugendpolitische\*r  
Sprecher\*in des Landesvorstandes**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

Unterstützer\*innen: Beauftragtenrat Linksjugend

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

einfügen in § 18:

*(3) Der\*die Jugendpolitische Sprecher\*in muss vom Landesjugendtag der linksjugend [unsolid] Sachsen vorher nominiert worden sein.*

**Begründung:**

Als Jugendverband ist es uns wichtig, mit unseren Jugendpolitischen Sprecher\*innen eine Schnittstelle zur Partei zu haben. Diese Schnittstelle bedeutet allerdings auch, dass wir hinter diesen Personen stehen müssen, weswegen es uns umso wichtiger ist, dass alle Jugendpolitischen Sprecher\*innen vorher auf einem Landesjugendtag nominiert worden sein müssen.

Bisher ist das auch meistens gängige Praxis, wir wollen dies nur schriftlich in der Satzung festhalten mit diesem Antrag.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen**  
**2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiinterna**

**F.40. Strukturdebatte: Parteirat bilden – kollektive Entscheidungsfindung stärken**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge beschließen:

**Partei neu denken, gemeinsam lenken!**

Der Landesverband DIE LINKE. Sachsen verändert seine Gremienstruktur auf Landesebene, um für die Arbeit zwischen den Parteitagen eine kollektive Beratungs- und Entscheidungsstruktur zu schaffen, die ein Zusammenwachsen aller Gliederungen des Landesverbandes fördert, die Transparenz, Kommunikation, Kooperation und Vertrauen stärkt und gleichzeitig mehr demokratische Mitbestimmung und Kontrolle ermöglicht.

An die Stelle des Landesrates und der gemeinsamen Beratungen zwischen Landesvorstand und Landesrat bzw. zwischen Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden tritt ein regelmäßig tagender **Parteirat** als Organ des Landesverbandes (allg. Parteiausschuss nach § 12 Parteiengesetz). Der Parteirat gestaltet gemeinsam mit einem auf 14 Mitglieder verkleinerten Landesvorstand, die Arbeit der Partei zwischen den Landesparteitagen als kollektives Beratungs- und Entscheidungsgremium aller Gliederungen unseres Landesverbandes.

**Rolle und Aufgaben des Parteirates**

Der Parteirat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. Der Parteirat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen sowie ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Landesvorstandes.

Er berät und fasst Beschlüsse zur politischen Arbeit des Landesverbandes insbesondere zur Planung zentraler politischer Kampagnen und zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Landespartei (z.B. Leitlinienentwicklung). Der Parteirat beschließt den jährlichen Finanzplan und Stellenplan des Landesverbandes. Er berät den Landesvorstand insbesondere bei der organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei.

Der Parteirat tagt bei Bedarf, aber mindestens 6 mal im Jahr. Seine Mitglieder werden für jeweils 2 Jahre in den entsprechenden Gliederungen und Gremien gewählt.

**Zusammensetzung des Parteirates**

Parteirat	54	Bemerkungen
davon Landesvorstand	14	Alle Landesvorstandsmitglieder qua Amt vertreten
davon Kreisverbände	30	Verteilung nach Adams-Divisorverfahren bestimmt; quotiert gewählt in den KV; wovon je Kreisverband die Hälfte der Vertreter*innen nicht Mitglied im Kreisvorstand sein darf
davon LWZ/LAG	6	Vom Landesparteitag gewählt, gemeinsame Beratung der Sprecher*innen der LWZ muss Landesparteiag Vorschlag unterbreiten
davon Landesjugendtag	2	Von Landesjugendtag quotiert gewählt
davon LAG Seniorinnen und Senioren	2	Von Landesseniorenkonferenz quotiert gewählt

Darüber hinaus sind die Vertreter\*innen des Landesverbandes im Bundesausschuss, die Vertreter\*innen des Landesverbandes im Parteivorstand sowie zwei Vertreter\*innen der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag und eine Vertreter\*in des sächsischen Bundestagsabgeordneten der LINKEN Mitglieder mit beratender Stimme im Parteirat.

**Um dies umzusetzen, beschließt der Landesparteitag folgende Satzungsänderungen:**

#### § 4 Zusammenschlüsse im Landesverband

- § 4 wird im Absatz 6 wie folgt geändert:  
*„und Vertreterinnen und Vertreter in den Landesrat“* wird gestrichen
- In § 4 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:  
*(7) Die landesweiten Zusammenschlüsse erarbeiten in einer gemeinsamen Beratung ihrer Sprecher\*innen einen Vorschlag an den Landesparteitag für die Liste der Vertreter\*innen die die landesweiten Zusammenschlüsse im Parteirat vertreten.*

#### § 5 Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

- § 5 wird im Absatz 5 wie folgt geändert:  
*„und eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.“*  
wird ersetzt durch:  
*„und zwei Vertreter\*innen im Parteirat“*

#### § 11 Organe und Aufgaben der Kreisverbände

- In § 11 wird ein Absatz 4 wie folgt ergänzt: *„und ihre Vertreter\*innen im Parteirat.“*

#### § 14 Aufgaben des Landesparteitages

- In § 14 Absatz 5 wird ein neuer Punkt e) eingefügt:  
*e) die Wahl der Vertreter\*innen des Landesverbandes im Parteirat, die die Interessen der landesweiten Zusammenschlüsse vertreten.*

#### § 17 Aufgaben des Landesvorstandes

- In § 17 Absatz 2 wird ein neuer Punkt e) eingefügt:  
*e) die Vorbereitung der Sitzungen des Parteirates sowie die Umsetzung dessen Beschlüsse, soweit keine anderen Zuständigkeiten vom Parteirat festgelegt werden,*

#### § 18 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- In § 18 Absatz 2 wird Satz 1 ersetzt durch:  
*Der Landesvorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern. Die genaue Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.*

#### § 19 Einberufung und Arbeitsweise des Landesvorstandes

- In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird *„Landesrat“* durch *„Parteirat“* ersetzt.

#### § 26 Aufgaben des Geschäftsführenden Landesvorstandes

- In § 26 Absatz 1 wird am Ende ergänzt:  
*, genauso wie die Sitzung des Parteirates zusammen mit dessen Sprecher\*innen.*

**Abschnitt Landesrat**

- Die Abschnittsüberschrift „Landesrat“ nach §28 wird durch „Parteirat“ ersetzt.

§ 29 Aufgaben des Landesrates

- § 29 wird umbenannt in „Aufgaben des Parteirates“
- In § 29 wird in Absatz 1 bis 3 jeweils „Landesrat“ durch „Parteirat“ ersetzt
- In § 29 wird in Absatz 1 nach „Zusammenschlüssen“ ergänzt: *„der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren“*
- In § 29 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 29 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
*(3) Der Parteirat beschließt:*  
*a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,*  
*b) den jährlichen Finanzplan und fast Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet*  
*c) den Stellenplan des Landesverbandes,*  
*d) Anträge, die durch den Landesparteitag an den Parteirat überwiesen wurden.*
- In § 29 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
*(4) Auf Beschluss des Landesvorstandes berät und beschließt der Parteirat Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband, insbesondere zur Planung zentraler politischer Kampagnen des Landesverbandes sowie zur Weiterentwicklung landespolitischer Positionen.*
- In § 29 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:  
*(5) Der Parteirat berät den Landesvorstand insbesondere bei der organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei.*
- Der bisherige Absatz 3 des § 29 wird zu Absatz 6. Nach Satz 1 wird eingefügt:  
*„Bei Vetobeschlüssen des Parteirates sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt.“*
- In § 29 Absatz 6 wird Satz 2 nach „oder“ ersetzt durch:  
*„durch erneute Beratung und Beschlussfassung im Parteirat endgültig entscheiden.“*

§ 30 Zusammensetzung des Landesrates

- § 30 wird umbenannt in „Zusammensetzung des Parteirates“
- In § 30 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird „Landesrat“ bzw. „Landesrates“ jeweils durch „Parteirat“ bzw. „Parteirates“ ersetzt.
- In § 30 Absatz 1 Punkt a) wird ergänzt:  
*Davon soll je Kreisverband mindestens die Hälfte der Vertreter\*innen aus Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglied im jeweiligen Kreisvorstand sind.*
- In § 30 Absatz 1 wird ein neuer Punkt b) eingefügt:  
*b) die Mitglieder des Landesvorstandes,*

- § 30 Absatz 1 Punkt b) wird zu c) und wie folgt ersetzt:  
*c) 6 Vertreter\*innen, die die Interessen der landesweiten Zusammenschlüsse vertreten,*
- In § 30 Absatz 1 Punkt c) wird zu d) und wie folgt ersetzt:  
*d) zwei Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren,*
- In § 30 Absatz 1 wird ein neuer Punkt e) eingefügt:  
*e) zwei Vertreter\*innen des Landesjugendtages.*
- In § 30 Absatz 2 wird Punkt a) ersetzt durch:  
*die Vertreter\*innen des Landesverbandes im Parteivorstand,*
- In § 30 Absatz 2 Punkt c) wird „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ durch „zwei Vertreter\*innen“ ersetzt.
- In § 30 Absatz 2 wird Punkt d) ersetzt durch:  
*eine Vertreter\*in der sächsischen Mitglieder der Linksfraktion im deutschen Bundestag.*
- In § 30 Absatz 3 wird Satz 1 ersetzt durch:  
*Die Wahl der Mitglieder des Parteirates erfolgt quotiert:*  
*a) für die Vertreter\*innen der Kreisverbände auf den jeweiligen Kreisparteitagen,*  
*b) für die Vertreter\*innen für die Interessen der Landesweiten Zusammenschlüsse auf dem Landesparteitag,*  
*c) für die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Senior\*innen auf der Landessenior\*innenkonferenz,*  
*d) für die Vertreter\*innen des Jugendverbandes auf dem Landesjugendtag.*
- In § 30 Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 zu einem neuen Absatz 4.
- In § 30 wird Absatz 4 gestrichen.
- In § 30 Absatz 5 wird „Landesrat“ bzw. „Landesrates“ jeweils durch „Parteirat“ bzw. „Parteirates“ ersetzt.
- In § 30 Absatz 5 wird am Ende von Satz 1 ergänzt:  
*, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören sollen.*
- In § 30 Absatz 5 Satz 2 wird nach „des Parteirates“ eingefügt:  
*, zusammen mit der oder den Landesvorsitzenden*

#### § 31 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

- § 31 wird umbenannt in „Einberufung und Arbeitsweise des Parteirates“
- In § 31 Absatz 1 wird *Landesrat* durch *Parteirat* ersetzt und in Satz 2 wird nach „Er wird von“ eingefügt:  
*„dem Landesvorstand in Absprache mit“*
- In § 31 Absatz 2 wird „Landesrat“ durch „Parteirat“ und „Landesratsmitglieder“ durch „Parteiratsmitglieder“ ersetzt.
- In § 31 Absatz 2 wird nach „wenn dies“ eingefügt:  
*„der Landesvorstand oder“*
- In § 31 Absatz 3 und Absatz 4 wird „Landesrat“ jeweils durch „Parteirat“ bzw. „Landesrates“ durch „Parteirates“ ersetzt.

## § 32 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

- § 32 wird gestrichen.

## § 33 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

- § 33 wird gestrichen.
- Die Nummerierung der übrigen Paragraphen wird entsprechend angepasst.

## § 34 Aufgaben des Landesjugendtages

- In § 34 Absatz 4 wird „eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.“ ersetzt durch „zwei Vertreter\*innen in den Parteirat.“

Zusammenfassend und im Vergleich zum alten Abschnitt Landesrat, sieht der Abschnitt Parteirat der Landessatzung damit wie folgt aus:

Abschnitt Landesrat Alt	Abschnitt Parteirat Neu
<p><b>§ 29 Aufgaben des Landesrates</b></p> <p>(1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.</p> <p>(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes.</p> <p>(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.</p>	<p><b>§29 Aufgaben des Parteirates</b></p> <p>(1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.</p> <p>(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen.</p> <p>(3) Der Parteirat beschließt:</p> <p>a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,</p> <p>b) den jährlichen Finanzplan und fast Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet</p> <p>c) den Stellenplan des Landesverbandes,</p> <p>d) Anträge, die durch den Landesparteitag an den Parteirat überwiesen wurden.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Landesvorstandes berät und beschließt der Parteirat Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband, insbesondere zur Planung zentraler politischer Kampagnen des Landesverbandes sowie zur Weiterentwicklung landespolitischer Positionen.</p> <p>(5) Der Parteirat berät den Landesvorstand insbesondere bei der organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei.</p> <p>(6) Der Parteirat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. Bei Vetobeschlüssen des Parteirates sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder durch erneute Beratung und Beschlussfassung im Parteirat endgültig entscheiden.</p>
<p><b>§ 32 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat</b></p> <p>(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:</p> <p>a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,</p>	<p>Entfällt und findet sich inhaltlich im Wesentlichen in § 29 wieder.</p> <p>§ 32 (1) alt &gt; siehe § 29 (3) neu</p>



<p>b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes, c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden. Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der LS 21 Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.</p> <p>(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.</p>	<p>§ 32 (2) alt &gt; siehe § 29 (4) neu</p> <p>§ 32 (3) alt &gt; siehe § 29 (3) b) neu</p>
<p><b>§ 30 Zusammensetzung des Landesrates</b></p> <p>(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:</p> <p>a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.</p> <p>b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.</p> <p>c) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.</p> <p>(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,</p> <p>b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,</p> <p>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,</p> <p>d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglied- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt.</p>	<p><b>§ 30 Zusammensetzung des Parteirates</b></p> <p>(1) Dem Parteirat gehören mit beschließender Stimme an:</p> <p>a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt. Davon soll je Kreisverband mindestens die Hälfte der Vertreter*innen aus Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglied im jeweiligen Kreisvorstand sind.</p> <p>b) die Mitglieder des Landesvorstandes,</p> <p>c) 6 Vertreter*innen, die die Interessen der landesweiten Zusammenschlüsse vertreten,</p> <p>d) zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren,</p> <p>e) zwei Vertreter*innen des Landesjugendtages.</p> <p>(2) Dem Parteirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a) die Vertreter*innen des Landesverbandes im Parteivorstand,</p> <p>b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,</p> <p>c) zwei Vertreter*innen der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,</p> <p>d) eine Vertreter*in der sächsischen Mitglieder der Linksfraktion im deutschen Bundestag.</p> <p>(3) Die Wahl der Mitglieder des Parteirates erfolgt quotiert:</p> <p>a) für die Vertreter*innen der Kreisverbände auf den jeweiligen Kreisparteitagen,</p> <p>b) für die Vertreter*innen für die Interessen der</p>

<p>Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt.</p> <p>Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.</p> <p>(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.</p> <p>(5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.</p>	<p>Landesweiten Zusammenschlüsse auf dem Landesparteitag,</p> <p>c) für die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Senior*innen auf der Landessenior*innenkonferenz,</p> <p>d) für die Vertreter*innen des Jugendverbandes auf dem Landesjugendtag.</p> <p>(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt.</p> <p>Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.</p> <p>(5) Der Parteirat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Parteirates, die nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören sollen. Diese leiten die Sitzungen des Parteirates zusammen mit der oder den Landesvorsitzenden und vertreten diesen im Landesverband.</p>
<p><b>§ 31 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates</b></p> <p>(1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.</p> <p>(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.</p> <p>(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Über die Sitzungen des Landesrates ist eine Niederschrift als Protokoll zu fertigen.</p>	<p><b>§ 31 Einberufung und Arbeitsweise des Parteirates</b></p> <p>(1) Der Parteirat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von dem Landesvorstand in Absprache mit den Sprecher*innen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.</p> <p>(2) Der Parteirat muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand oder mindestens ein Viertel der Parteiratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.</p> <p>(3) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Parteirat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Über die Sitzungen des Landesrates ist eine Niederschrift als Protokoll zu fertigen.</p>
<p><b>§ 33 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat</b></p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.</p> <p>(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.</p>	<p>Entfällt</p>

Begründung:

Dieser Strukturvorschlag unternimmt den Versuch die Gremien im Landesverband, sowie die Beratungs- und Entscheidungsstrukturen auf Landesebene neu zu denken und damit viele potentielle Probleme von Doppelberatungen, Transparenzdefiziten, mangelhafter Beteiligung bzw. Repräsentation von Gliederungen in den Entscheidungsstrukturen zu beheben. Die Beteiligung aller Gliederungen an der kollektiven Willensbildung im Landesverband, sowie an politischen und organisatorischen Entscheidungen soll somit gestärkt werden. Trotz einem kleineren Landesvorstand kann so durch den Parteirat gleichzeitig das bisher größte, beteiligungsorientierteste und transparenteste Führungsorgan entstehen. Dadurch kann der Landesverband insgesamt stärker zusammenwachsen und die gemeinsame Entscheidungskompetenz und politische wie organisatorische Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der gerade in der Erarbeitung befindlichen Neuordnung der Finanzströme im Landesverband, käme dem Parteirat eine besondere Rolle zu, die die Aufwertung und Konkretisierung seiner Kompetenzen im Vergleich zum bisherigen Modell in besonderer Weise rechtfertigt. Denn das neue Finanzkonzept will die Ressourcenverteilung nicht auf prozentuale Aufteilungsverhältnisse und auf die Konkurrenz um Ressourcen zwischen Landes- und Kreisebene sowie Zusammenschlüssen und sonstigen Gliederungen reduzieren, sondern den Landesverband auch finanziell als Ganzes begreifen und die Ressourcenverteilung anhand der Priorisierung von Aufgaben solidarisch lösen. Dafür sind in den nächsten Jahren viele Aushandlungsprozesse und Entscheidungen nötig, für die der Parteirat genau der richtige Ort sein kann.

***Bemerkungen zur Struktur und zu rechtlichen Hintergründen***

Um ein echtes Organ der Partei zu sein und damit gemeinsame Beschlüsse fassen zu dürfen, müssen laut §12 Abs. 2 Parteiengesetz die Vertreter\*innen im Wesentlichen in den Gebietsgliederungen der Partei direkt gewählt werden. Maximal ein Drittel der Vertreter\*innen kann qua Amt delegiert werden. Damit schließt das Parteiengesetz eine „Partei der Projekte“ und eine starke Repräsentation bestimmter Gruppen (z.B. Jugend, Senior\*innen) und Zusammenschlüsse der Partei innerhalb von Parteiorganen weitgehend aus. Der vorliegende Strukturvorschlag unternimmt den Versuch innerhalb dieser engen Grenzen ein kollektives Führungsorgan unter Beteiligung aller Gliederungen des Landesverbandes zu ermöglichen.

Daraus ergibt sich auch, dass eine Wahl der Vertreter\*innen der LWZ aus den LWZ heraus nicht möglich ist und durch eine Wahl auf dem Landesparteitag erfolgen muss. Auch ein größerer Landesvorstand wäre in dieser Konstellation nicht bzw. nur bei Reduzierung der Mandate für die Vertretungen von Zusammenschlüssen, Jugend oder Senior\*innen bzw. einer deutlichen Vergrößerung des Parteirates möglich.

Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden durch die Kreisparteitage gewählt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt. Die vorgeschlagene Anzahl der Vertreter\*innen der Kreisverbände führt entsprechend der aktuellen Mitgliederzahlen zu einer Verteilung bei der die Stadtverbände Leipzig und Dresden jeweils 4 Vertreter\*innen entsenden können und alle anderen Kreis- und Stadtverbände jeweils 2. Damit wird die Mitgliederstärke der großen Stadtverbände berücksichtigt und gleichzeitig die Repräsentation und Beteiligung der Flächenkreise sichergestellt und gestärkt. Diese Stärkung der Rolle der Flächenkreise ist insbesondere sinnvoll, weil eine nicht nach Mitgliederzahl bestimmte Überrepräsentation der Landkreise für Landesparteitage und Vertreter\*innenversammlungen rechtlich nicht möglich ist.

**Unterschiede zwischen Parteirat und bisherigen Modell aus Landesrat und gemeinsamen Beratungen (sog. „kleiner Parteitag“)**

Der Parteirat kann als Organ gemeinsame Entscheidungen treffen und hat durch seinen Satzungsstatus deutlich mehr konkrete Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse als die „gemeinsamen Beratungen“. Der sogenannte kleine Parteitag darf genau genommen nur gleichlautenden Beschlüsse in den einzelnen Gruppen (Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende) fassen.

Der Parteirat kann die teilweise wahrgenommene Distanz zwischen Gebietsverbänden bzw. Zusammenschlüssen und dem Landesvorstand verringern und somit zu einem kollektiven Führungsorgan werden, das die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Teile des Landesverbandes für dessen politisches Wirken stärkt.

Die Landesweiten Zusammenschlüsse werden mit dem Parteirat direkt an der politischen Willensbildung sowie an politischen Entscheidungen beteiligt und nicht wie bisher nur indirekt über den Landesrat bei den gemeinsamen Beratungen einbezogen. Damit wird das Ziel die Rolle der landesweiten Zusammenschlüsse formal zu stärken erreicht und ein Baustein für die Verbesserung und Aufwertung der inhaltlichen Arbeit im Landesverband gelegt, dem allerdings weitere Schritte folgen sollten.

Die Kontrollfunktion des Landesrates gegenüber dem Landesvorstand geht in den Parteirat über und wird durch die direkte Einbeziehung und größere Nähe zur Vorstandsarbeit konkreter möglich und somit gestärkt. Die Anwesenheit des Landesvorstandes im Parteirat ermöglicht direkte Kommunikation und Nachfragen der Gliederungsvertreter\*innen und schwächt die Kontrollfunktion des Parteirates eben gerade nicht.

Die Festlegung, dass mindestens die Hälfte der Vertreter\*innen je Kreisverband nicht Mitglied im Kreisvorstand sein soll, sichert die Beteiligung der Parteibasis und damit die Möglichkeit einer Art Basiskontrolle der Vorstandsarbeit, wie sie bisher beim Landesrat lag. Gleichzeitig ist es möglich das auch die Kreisvorsitzenden oder andere Vertreter\*innen der Kreisvorstände in den Parteirat entsandt werden können, um die Kreisvorstände direkt an Entscheidungen des Landesvorstandes zu beteiligen.

---

**Entscheidung des Landesparteitages:**

**DIE LINKE. Sachsen  
2. Tagung des 16. Landesparteitages**

14. Mai 2022

**F. Parteiintern****F.41. Strukturdebatte: Ordnung über Mitgliederentscheid  
Strukturdebatte 2022**

Einreicher\*innen: Landesvorstand

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

**Ordnung über die Durchführung  
des Mitgliederentscheids zur Strukturdebatte**

(Mitgliederentscheiddurchführungsordnung - MglDO)

**§ 1 Grundlagen**

- (1) Grundlagen für die Durchführung des Mitgliederentscheides zur Strukturdebatte sind die Satzungen der Bundes- und Landespartei, sowie die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE.
- (2) Die Ordnung über die Durchführung des Mitgliederentscheids zur Strukturdebatte steht nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Bundes- und Landespartei, kann jedoch Bestimmungen der Ordnung für Mitgliederentscheide gemäß § 5 Abs. (1) der Ordnung für Mitgliederentscheide anderweitig regulieren.

**§ 2 Mitgliederentscheid zur Strukturdebatte**

- (1) Zur Strukturdebatte 2020-2022 wird ein Mitgliederentscheid gemäß § 8 Abs. (1) Landessatzung durchgeführt. Dieser wird als briefliche Abstimmung durchgeführt.
- (2) Der Mitgliederentscheid besteht aus mehreren Abstimmungen (formal mehrere Mitgliederentscheide; im Folgenden „Abstimmungsgegenstände“ genannt), die gemäß § 4 Abs. (3) der Ordnung für Mitgliederentscheide organisatorisch in einem schriftlichen Abstimmungsgang zusammengefasst werden.
- (3) Die Abstimmungsgegenstände können politische, organisatorische und Satzungsfragen betreffen. In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch den Parteitag vorbehalten sind (z.B. Landessatzung, Finanzordnung), kann ein Mitgliederentscheid zur Bestätigung des Parteitagsbeschlusses nur auf Beschluss des Parteitages stattfinden. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den vollständigen Beschlusstext des Parteitages abgestimmt.
- (4) Der Landesvorstand setzt den Zeitplan des Mitgliederentscheides fest. Er kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen die Frist verlängern.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, organisiert im Landesverband Sachsen, deren Parteimitgliedschaft spätestens am ersten Tag des Mitgliederentscheides wirksam wird.
- (6) Gemäß § 8, Abs. (3) Satz 2, Landessatzung, sind die dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Abstimmungsgegenstände beschlossen, wenn diese jeweils bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder (Quorum) eine einfache Mehrheit zustimmt.

**§ 3 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid**

- (1) Abstimmungsgegenstände werden in den Mitgliederentscheid zur Strukturdebatte aufgenommen, wenn, der Landesparteitag dies mit absoluter Mehrheit beschließt.
- (2) Ein Antrag zur Aufnahme eines Abstimmungsgegenstandes muss enthalten:

- a. einen ausformulierten Antragstext, über den beim Mitgliederentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden soll
- b. eine Antragsbegründung im Umfang von maximal 500
- c. die namentliche Benennung von 3 Parteimitgliedern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten („Vertrauenspersonen des Abstimmungsgegenstandes“). Diese Vertrauenspersonen handeln gemeinsam und treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.

#### § 4 Vorbereitung des Mitgliederentscheides

- (1) Der Landesparteitag beruft 3 bis 5 Parteimitglieder als ungerade besetzte Redaktionskommission und hat dabei die Vorschläge der Kreisverbände und der Ombudsperson angemessen zu berücksichtigen. Die Redaktionskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Redaktionsleiterin oder einen Redaktionsleiter.
- (2) Die Redaktionskommission sammelt alle vom Landesparteitag eingereichten Abstimmungsgegenstände, sortiert diese nach weitestgehenden, fasst sich ggf. widersprechende Abstimmungstexte in Alternativ-Abstimmungen als Stichfrage zusammen, welche im weiteren Verfahren auch „Grundsatzentscheidung“ genannt werden darf.
- (3) Die Redaktionskommission soll zu jedem Abstimmungsgegenstand eine wertneutrale, maximal 500 Zeichen lange Eingangs-Erläuterung verfassen. Insbesondere bei darauffolgenden Satzungsfragen ist die Redaktionskommission angehalten, die Erläuterung so verständlich zu schreiben, dass diese auch nicht-satzungsversierten Mitgliedern verständlich sein kann.
- (4) Abstimmungsgegenstände können mit der mehrheitlichen Zustimmung der Vertrauenspersonen (der Abstimmungsgegenstände) entfallen. Der gesamte Mitgliederentscheid (mit allen Abstimmungsgegenständen) kann mit mehrheitlicher Zustimmung aller Vertrauenspersonen der einzelnen Abstimmungsgegenstände entfallen.
- (5) Der Landesvorstand soll, analog zu § 3 Abs. (3) Ordnung für Mitgliederentscheide, eine schriftliche Stellungnahme zum gesamten Mitgliederentscheid mit max. 2 A4-Seiten (ca. 8.400 Zeichen) abgeben, welche den versendeten Unterlagen beigelegt wird.

#### § 5 Unterlagen des Mitgliederentscheides

- (1) Die Landesgeschäftsstelle ist für die organisatorische Vorbereitung der Unterlagen, die Umsetzung des Versands und Annahme des Rücklaufs zuständig.
- (2) Die Abstimmungsgegenstände werden je nach Umfang und auf organisatorische Entscheidung der Landesgeschäftsstelle hin, entweder auf einem einheitlichen Stimmzettel oder in einem einheitlichen Abstimmungsheft zusammengefasst.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle stellt sicher, dass alle Unterlagen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sind; insbesondere jene, welche zur Abstimmung zurück an die Landesgeschäftsstelle verschickt werden sollen.
- (4) Der Mitgliederentscheid enthält folgende Unterlagen:
  - a. Anschreiben mit Vorlage für Versicherung an Eides statt
  - b. Informationsheft:
    - Erläuterung des Abstimmungsverfahrens
    - Ordnung des Mitgliederentscheids und Verweis auf weitere Rechtsgrundlagen
    - wertneutrale, stichpunktartige Zusammenfassung zur Sachlage der Strukturdebatte (auf ca. 1-2 A4-Seiten, Faktensammlung) \*
    - wertneutrale, stichpunktartige Zusammenfassung der Diskussionsstränge; sofern sie Abstimmungspunkte betreffen, die an den Mitgliederentscheid delegiert werden \*  
\* auf Vorschlag der Redaktionskommission und informeller, elektronischer Absprache mit Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden
  - c. Stellungnahme des Landesvorstandes
  - d. Stimmschein / Abstimmungsheft
  - e. Rückmeldebogen auf freiwilliger Basis zur Aktualisierung der wichtigsten Mitgliedstammdaten zur Aktualisierung der Mitgliederdatenbank (gekennzeichnet, dass dies nicht zum Mitgliederentscheid gehört).

- f. beigelegtes rotes Abstimmung-Kuvert
  - g. beigelegtes weißes oder braunes Rücksende-Kuvert
- (5) Die Landesgeschäftsstelle erstellt ein Infoheft in leichter Sprache, welches auf Anfrage bestellt werden kann. Über den Inhalt werden die Antragssteller\*innen & der/die Landesinklusionsbeauftragte\*n informiert und diese bekommen eine angemessene Rückmeldezeit bei möglichen Formulierungs-Änderungswünschen.  
Das Infoheft in leichter Sprache ist eine unverbindliche informelle Handreichung. Es besteht kein Recht auf satzungsgetreue Formulierungen oder zusätzliche Abstimmungszeit durch den Versandlauf.

## § 6 Durchführung des Mitgliederentscheids

- (1) Der Landesparteitag beruft 5 bis 9 Parteimitglieder als ungerade besetzte Abstimmungskommission und hat dabei die Vorschläge der Kreisverbände und der Ombudsperson angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Abstimmungsleiterin oder einen Abstimmungsleiter.
- (2) Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere Helferinnen und Helfer hinzuziehen.
- (3) Jedes abstimmende Mitglied muss eine eidesstattliche Versicherung darüber abgeben, am Tag der Stimmabgabe Mitglied der Partei zu sein und den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.
- (4) Akzeptiert werden auch assistierende Stimmabgaben & eidesstattliche Versicherungen durch gesetzlicher Betreuer\*innen oder Betreuer\*innen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht, welche dafür vollumfängliche Befugnisse oder für den Bereich entsprechende Befugnisse verfügen. In diesem Falle ist dem Stimmschein eine Kopie des gesetzlichen Nachweises oder der Vorsorgevollmacht als Kopie beizulegen, welche von der Abstimmungskommission geprüft, anonym protokolliert und unter Vertraulichkeit archiviert wird.  
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Eine assistierende Stimmabgabe & eidesstattliche Versicherung durch Parteimitglieder oder Mitarbeiter\*innen ohne gesetzlichen Betreuungsstatus oder Vorsorgevollmacht ist ausdrücklich untersagt.
- (5) Die postalische Rücksendung der Abstimmungsunterlagen geht an die auf dem Rücksende-Kuvert eingedruckte Adresse der Landesgeschäftsstelle. Ein direkter Einwurf im Briefkasten der **Landesgeschäftsstelle** oder persönliche Abgabe bei Mitarbeiter/innen ist möglich.  
Eine Annahme unter gleichen Bedingungen ist in **Kreisgeschäftsstellen und anderen linken Büros** möglich. Die Landesgeschäftsstelle organisiert einen Workflow, der die sichere Lagerung und den sicheren, termingerechten Transfer der Unterlagen ermöglicht.
- (6) Die Landesgeschäftsstelle nimmt, unterstützend für Abstimmungskommission, die Erstprüfung der Abstimmungsscheine vor, sortiert nach Versicherungen an Eides statt) & Stimmscheine / Abstimmungshefte unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und protokolliert die Erstprüfung. Unklare Erstprüfungen oder Unterlagen mit fehlender Versicherung an Eides statt werden gesondert gelagert und der Abstimmungskommission zur weiteren Behandlung vorgelegt.
- (7) Die Landesgeschäftsstelle stellt die Lagerung der Abstimmungsunterlagen unter Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze sicher.
- (8) Die Abstimmungskommission tritt am Tag der parteiöffentlichen Auszählung zusammen. Sie zählt die Stimmscheine aus und protokolliert das Ergebnis.  
Die Stimmscheine / das Abstimmungsheft können am Tag der Auszählung maschinenlesbar ausgezählt werden. Die Landesgeschäftsstelle prüft Verfahren, die eine digital-gestützte Maschinenlesbarkeit ermöglichen.  
Dem/der Vorsitzenden der Abstimmungskommission obliegt die Feststellung des Ergebnisses.
- (9) Die physischen Stimmscheine / Abstimmungshefte verbleiben für mindestens 6 Monate in der Landesgeschäftsstelle. Anschließend ist die Landesgeschäftsstelle angehalten, die digitalisierten Stimmscheine / Abstimmungshefte zu archivieren, bzw. noch nicht elektronisch verarbeitete Stimmscheine mittels Schnellscanner zu digitalisieren.

### § 7 Durchführungsbestimmungen

- (1) Allen Mitgliedern des Landesverbandes, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns des Mitgliederentscheides wirksam wird, sind die Unterlagen für den Mitgliederentscheid spätestens am ersten Tag der Abstimmung zuzusenden.  
Sollte ein 2-Wege-Dokumenten-Versandlauf (B 8 – 048) nach rechtlicher Prüfung und notwendigen Bedingungen machbar sein, soll diese Variante durchgeführt werden. Die Abstimmungszeit verlängert sich dabei um +10 Tage, an denen die Post zustellt (keine gesetzlichen Feiertage).
- (2) Alle Kreisverbände sind dazu aufgefordert, fehlerhafte Adressen von Mitgliedern bis 2 Wochen vor dem Versand der Unterlagen zu bereinigen. Kreisverbände, denen diese Teilaufgabe der Mitgliederdatenverwaltung nicht möglich ist, müssen dies bis zum 4 Wochen vor dem Versand der Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle melden.
- (3) Mitglieder, deren aktuelle Briefadresse nicht bekannt ist, werden keine Unterlagen geschickt (auch nicht an die letzte bekannte, ungültige Adresse). Ersatzweise wird recherchiert, ob eine aktuelle Wohnortsadresse vorliegt. Es werden keine Abstimmungsunterlagen per E-Mail versendet. Kommt das Mitglied seiner Pflicht auf Meldung der aktuellen Briefadresse nicht nach, so geht ein verspäteter Versand der Unterlagen bei Bekanntwerden der Briefadresse zulasten der Abstimmungszeit des Mitglieds.  
Eine Übersicht an Mitgliedern ohne aktuelle Briefanschrift zum Tag der Versendung der Unterlagen ist von der Landesgeschäftsstelle zu protokollieren und der Abstimmungskommission unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen kommissionsintern zur Verfügung zu stellen. Die nummerisch Anzahl an Mitgliedern ohne aktuelle Briefanschrift zum Tag der Versendung der Unterlagen ist nach Kreisverbänden gegliedert bei der parteiöffentlichen Auszählung zu veröffentlichen.
- (4) Die Kosten des Mitgliederentscheides, welche der Landevorstand vorschießt und anschließend teilweise weiterberechnet, tragen:  
zu 50 % die Landesebene und zu 50 % die Kreisverbände, aufgeteilt im Verhältnis zur Mitgliederzahl zu Stichtag 31.12.2021 für sämtliche anfallende Kosten, **mit Rückversand, wenn keine Marke zur Hand**

### § 8 Fristen

- (1) Die Fristen für Erstellung der Stimmscheine / Abstimmungshefte, Versand, Abstimmungszeitraum, Rücksendung und parteiöffentliche Auszählung werden vom Landesvorstand unter Berücksichtigung der Bundesordnung für Mitgliederentscheide im Zeitplan festgelegt.  
Der Abstimmungszeitraum soll mindestens 3 Wochen dauern. Er soll an einem Werktag zu einer Uhrzeit enden, an dem die Landesgeschäftsstelle physisch besetzt ist.
- (2) Der letzte Tag der Mitgliedschaft, um die Teilnahme am Mitgliederentscheid zu ermöglichen, ist gesondert zu bewerben.

---

### Entscheidung des Landesparteitages:





### **Impressum**

Herausgeber: Lars Kleba, Landesgeschäftsführer

Layout & Satz: Robert Wünsche

Redaktionsschluss: 25.04.2022, 12.00 Uhr